

Voranschlag

der

Schweizerischen Bundesbehörden

über

Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

1852.

Von den beiden gesetzgebenden Räten angenommen am 23. Dezember 1851.

Einnahmen.

Voranschlag pro 1852.

Nr.		Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Vierter Abschnitt.							
Kanzleieinnahmen und Vergütungen.							
14.	1) Kanzleieinnahmen:						
	a. Das Bundesblatt	7,000	—				
	b. Kanzleisporteln	400	—	7,400	—		
15.	2) Einnahmen des Militärdepartements:						
	a. Reglemente und Ordonnanzen	2,000	—				
	b. Blätter des schweizerischen Atlas	4,200	—				
	c. Verschiedenes, Erlös aus Makulatur	150	—	6,350	—		
16.	3) Justizeinnahmen:						
	Vergütete Gerichtskosten			2,500	—		
	Kanzleieinnahmen und Vergütungen					16,250	—
Fünfter Abschnitt.							
17.	Unvorhergesehenes					1,969	85
Zusammenzug des Einnehmens.							
I.	Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien:						
	A. Liegenschaften			10,810	—		
	B. Kapitalien			251,610	40	262,420	40
II.	Zinsen von Guthaben und Vorschüssen:						
	A. Verzinsung von Forderungen an die Stände des ehemaligen Sonderbundes			64,952	64		
	B. Verzinsung des Betrags der bereinigten Nachforderungen für Kriegskosten			35,971	56		
	C. Verzinsung von Vorschüssen			19,000	—	119,924	20
III.	Regalien und Verwaltungen:						
	A. Bruttoeinnahmen der Gränzzölle			4,900,000	—		
	B. Roheinnahme der Postverwaltung			6,130,000	—		
	C. Rohertrag der Pulververwaltung			368,210	—		
	D. Rohertrag der Zündkapselabrikation			11,225	55	11,409,435	55
IV.	Kanzleieinnahmen und Vergütungen					16,250	—
V.	Unvorhergesehenes					1,969	85
	Summa mutmaßlichen Einnehmens					11,810,000	—

Abschnitt.

Ausgaben.

Voranschlag pro 1852.

Nr.		Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Erster Abschnitt.							
Passivzinse.							
1.	a. Verzinsung des Restbetrages des eidgenössischen Anlehens von Fr. 2,640,000 à $100\frac{1}{145}$ 97 3,853,608 Nach Abzug der dritten Serie " 330,000 — 481,701 Fr. 2,310,000 — 3,371,907	168,595	35				
2.	Dazu die Provision der zurückzahlenden vierten Serie und der Zinsen	2,200	—	170,795	35		
3.	b. Verzinsung des auf der Thunerallmend haftenden Rauffchillingrestes von Fr. 75,000 à $69\frac{1}{100}$ 108,695. 65	.	.	4,347	82		
4.	c. Verschiedene Zinsvergütungen 1) Bei Acquisition von Titeln 2) Contokorrentzahlungen auf Rechnung der Kriegskosten von den früheren Sonderbundsständen Passivzinse	.	.	5,000	—		
		.	.	12,000	—	192,143	17
Zweiter Abschnitt.							
Allgemeine Verwaltungskosten.							
5.	A. Nationalrath: 120 Mitglieder zu 80 Tage à Fr. 11. 50 Reglementarische Vergütung der Reisekosten Nationalrath	110,400	—	122,400	—		
6.	B. Bundesrath: Gehalt des Präsidenten Gehalt von 6 Mitgliedern zu Fr. 7250 Bundesrath	8,700	—	52,200	—		
7.	C. Kommissionen des National- und Ständerathes und Sachverständige	6,000	—		
8.	D. Bundeskanzlei: a. Personal: Kanzler Fr. 5,800 — Stellvertreter des Kanzlers " 3,500 — Archivar " 2,900 — Registrator " 2,900 — Erster Kanzleisekretär " 2,600 — Zweiter Kanzleisekretär " 2,300 — Zwei Uebersetzer für das Französische à Fr. 2300 " 4,600 — Ein Uebersetzer für das Italienische " 2,300 — 5 Kopisten für die Departemente und die Kanzlei zusammen " 6,000 — 4 Kanzlei- und Departementsweiber à Fr. 1200 " 4,800 — Außerordentliche Aushülfe für Uebersetzungen und Kopiaturen " 4,000 — Pfortner im Erlacherhofe " 880 — Personal	42,580	—				
	b. Material: Druckkosten und Lithographie Fr. 15,000 — Buchbinderrechnungen " 4,500 — Literarische Anschaffungen " 500 — Schreibmaterialien für die Bundesbehörden, die Departemente und die Kanzlei " 7,500 — Mobiliaranschaffungen für die Departemente und die Kanzlei " 1,000 — Porti " 3,000 — Beleuchtung und Heizung " 3,000 — Verschiedenes " 1,500 — Material	36,000	—				
	c. Außerordentliche Druckarbeiten: Druck des Abschiedes von 1818 Sammlung der ältern Abschiede Bundeskanzlei	2,900	—	85,480	—		
9.	E. Pensionen: a. vom Sonderbund herrührend b. ältere Pensionen	57,500	—	58,040	—		
		540	—			324,120	—
	Total der allgemeinen Verwaltungskosten	.	.				

Ausgaben.

Voranschlag pro 1852.

Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Dritter Abschnitt.							
Departemente.							
10.	A. Politisches Departement.						
	a. Departementssekretär	2,300	—				
	b. Geschäftsträger in Paris	23,000	—				
	c. Geschäftsträger in Wien	8,800	—				
	d. Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien	4,500	—				
	e. Repräsentationskosten	1,500	—				
	Politisches Departement			40,100	—		
11.	B. Departement des Innern.						
	Departementssekretär	2,600	—				
	Auswanderungswesen	7,000	—				
	Departement des Innern			9,600	—		
12.	C. Militärdepartement.						
	1) Gehalte und Taggelder:	Fr.	Rp.				
	a. Departementssekretär	3,500	—				
	b. Oberkriegskommissär	3,500	—				
	c. Verwalter des Materiellen	3,500	—				
	d. Ein Buchführer und Revisor des Oberkriegskommissärs	1,750	—				
	e. Ein Gehilfe desselben	1,750	—				
	f. Zwei Kopisten	2,400	—				
	g. Für außerordentliche Aushilfe während der Instruktionszeit	2,400	—				
	h. Für außerordentliche Aushilfe im Bureau des Verwalters des Materiellen	1,200	—				
	i. Ein Abwart	1,200	—				
	k. Taggelder des Inspektors des Genies	400	—				
	l. " " " der Artillerie	Fr. 1,480	—				
	Büraalkosten desselben	" 570	—				
		2,050	—				
	m. Taggelder des Obersten der Kavallerie	600	—				
	n. " " " Scharfschützen	300	—				
	o. " " Oberauditors	200	—				
	p. " " Oberfeldarztes	900	—				
		25,650	—				
	2) Unterricht:						
	a. Bildungsschule für Instruktoren der Spezialwaffen	1,200	—				
	b. Instruktionspersonal:	Fr.	Rp.				
	1) Lehrer der Strategie und Taktik	2,300	—				
	2) Genie	8,600	—				
	3) Artillerie	54,000	—				
	4) Kavallerie	15,700	—				
	5) Scharfschützen	8,700	—				
		89,300	—				
	c. Fortbildungsschule in Thun	77,500	—				
	d. Truppenzusammenzüge nach Art. 75 der Militärorganisation	200,000	—				
	e. Rekrutenunterricht:						
	1) Genie	17,700	—				
	2) Artillerie und Parktrain	173,000	—				
	3) Kavallerie	68,000	—				
	4) Scharfschützen	47,000	—				
		305,700	—				
	f. Wiederholungskurse:						
	1) Genie	10,600	—				
	2) Artillerie	137,000	—				
	3) Kavallerie	83,500	—				
		231,100	—				
	g. Bundesreserve	20,000	—				
	h. Bildung der Instruktoren der Infanterie	19,000	—				
	i. Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen	12,000	—				
	k. Pferdeatentionsentschädigung an die Inspektoren der Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen und 11 Inspektoren der Infanterie	7,500	—				
	l. Unterstützung von Offizieren, die sich im Auslande auszubilden gedenken, und Sendungen zu Truppenzusammenzügen im Auslande und Refognoszirungen	4,400	—				
		967,700	—				
	Transport	993,350	—	49,700	—		

Ausgaben.

Voranschlag pro 1852.

Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Militärdepartement.	Transport	993,350	—	49,700	—	
	3) Trigonometrische Arbeiten:	Fr. Rp.					
	a. Leitung der trigonometrischen Arbeiten und des Sticks der Karten	400 —					
	b. Vermessungen	22,000 —					
	c. Stick der Karten und Papierbedarf	11,000 —					
	d. Beiträge für Aufnahme der Standesgebiete:						
	a. Bern	Fr. 4,400 —					
	b. Luzern	„ 2,900 —					
		7,300 —					
	e. Erster Versuch der Bearbeitung einer Etappenkarte	2,350 —					
			43,050	—			
	4) Kriegsgeräthschaften, Mobilien und Magazine:						
	a. Gewöhnlicher Unterhalt des Kriegsmaterials und Umgießen von sechs unbrauchbaren Zwölfs- und Sechspfünderkanonen	8,850 —					
	b. Eidgenössische Magazine, Besoldung der Verwalter, Besorgungskosten, Miethäuse für die Stallungen in Thun und die Magazine für Kriegsmaterial und Spitalgeräthschaften	7,600 —					
	c. Anschaffung von Kriegsmaterial	92,300 —					
	d. Ambulancenergänzung und Spitaleffekten, die im Jahr 1851 nicht verwendeten	8,600 —					
	e. Kriegsrafeten	4,400 —					
	f. Ankauf von Plänen und wissenschaftlichen Werken	440 —					
	g. Ankauf von Modellen für Genie und Kavallerie	1,000 —					
			123,190	—			
	5) Festungswerke, Waffenplatz bei Thun:						
	a. Unterhalt und Beaufsichtigung der Werke bei Narberg, Luziensteig, St. Moritz und Bellinzona	6,000 —					
	b. Neubauten	6,000 —					
	c. Zinsvergütung für die Thunerallmend	2,500 —					
			14,500	—			
	6) Sendungen und Kommissionen:						
	a. Sendungen und Kommissionen	4,040 —					
	b. Versuche mit Feuerwaffen	1,000 —					
			5,040	—			
	7) Druckkosten:						
	Druck von Reglementen u. s. w.		4,000	—			
	8) Gerichtskosten		1,000	—			
	9) Allgemeine Verwaltungskosten:						
	Büreaubedürfnisse		650	—			
	10) Ermunterungsprämien in der Schule zu Thun		360	—			
		Militärdepartement			1,185,140	—	
13.	D. Finanzdepartement.						
	1) Staatskasse.						
	Staatskassier		4,500	—			
	Adjunkt		2,500	—			
	2) Finanzbureau.						
	Chef des Rechnungswesens und Departementssekretär		4,000	—			
	Registrator		2,900	—			
	Revisor		2,500	—			
	Kopist		1,200	—			
	Abwart und zugleich Kopist		1,200	—			
	Verwaltungskosten für Kapitalien und Liegenschaften		2,200	—			
	Außerordentliche Aushilfe		2,000	—			
		Finanzdepartement			23,000	—	
		Transport			1,257,840	—	

Ausgaben.

Voranschlag pro 1852.

Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Transport			1,257,840	—		
14.	E. Handels- und Zolldepartement.						
	A. Gehalte:	Fr.	Rp.				
	a. Departementskanzlei, gleichzeitig Oberzolldirektionsbureau:						
	1) Erster Sekretär:						
	a. Gehalt	Fr. 3,500					
	b. Personalzulage als Experte	„ 1,100					
		4,600	—				
	2) Registrator	2,500	—				
	3) Zweiter Sekretär	1,800	—				
	4) Drei Kopisten zusammen	3,600	—				
	b. Revisionsbureau für obbesagte Oberzolldirektion:						
	1) Oberzollrevisor	3,000	—				
	2) Erster Gehilfe	2,400	—				
	3) Zweiter Gehilfe	1,800	—	19,700	—		
	B. Reisen und Expertisen:						
	1) Reisen für Handelsverträge und für Zollangelegenheiten	4,000	—				
	2) Expertisen in Zollsachen, Tarifrungen ic.	2,500	—	6,500	—		
	C. Verschiedenes:						
	für außerordentliche Aushilfe, Entschädigung, Porti von Probestempeln, Tabellenpäfte, Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien, Pläne, Zeichnungen ic.			2,000	—		
	Handels- und Zolldepartement			28,200	—		
15.	F. Post- und Baudepartement.						
	1) Gehalte:						
	Departementssekretär	2,300	—				
	Kopist	1,200	—				
	2) Eisenbahnwesen:						
	Vorarbeiten	12,500	—				
	Post- und Baudepartement			16,000	—		
16.	G. Justiz- und Polizeidepartement.						
	Gehalte und Tagelder:						
	a. Departementssekretariat	2,300	—				
	b. Generalanwalt	4,300	—				
	c. Kosten für Experten	2,000	—	8,600	—		
	1) Justiz:						
	Justizkosten und Vollziehung der Urtheile			15,000	—		
	2) Polizei:						
	a. Polizei in den öffentlichen Gebäuden für Entschädigungen	400	—				
	b. Fremdenpolizei	3,000	—	3,400	—		
	3) Heimathlose:						
	Kosten um zur Durchführung der Eintheilung der Heimathlosen zu gelangen			6,400	—		
	Justiz- und Polizeidepartement			33,400	—		
	Hauptsumme für die Departemente					1,335,440	—

Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Vierter Abschnitt.						
	Regalien und Verwaltungen.						
17.	A. Zollverwaltung.						
	I. Unkosten der Zollverwaltung:						
	A. Gehalte:						
	a. für die Direktionen:	Fr.	Fr.	Fr.	Rp.		
	2 Direktoren . . . à Fr. 4,000	8,000					
	1 Direktor . . . " " 3,500	3,500					
	1 " " " 3,000	3,000					
	2 Direktoren . . . " " 2,500	5,000					
			19,500				
	Besoldungen von 31 Angestellten, Sekretären, Revisoren, Kontro- leuren, Kassiers, Gehülften, Schreiber und Abwarte		43,700				
				63,200			
	b. Zollstätten:						
	Besoldung von 31 Angestellten, als: Ein- nehmer, Kontrolleurs, Gehülften, Visitatoren und Bedienstete			238,000			
	Bezugsprovision an Zoll- und Postbeamten			9,000			
	Total Gehalte			310,200			
	B. Reisekosten und Expertisen:						
	1) Reisevergütungen an Zolldirektoren, Zollbeamte etc. etc., für Reisen in Zollangelegenheiten			10,000			
	2) Expertisen						
	C. Bürokosten:						
	a. Miete der Lokale für Direktionszollbüreau, für Niederlagshäuser, Wachtstuben, Abfertigungslokale etc.			41,000			
	b. Heizung, Beleuchtung und Versorgung der Büreau, auch Ersetzung kleinfügiger Geräthschaften hiefür, für die Direktionen und Zollstätten			12,200			
	c. Bürobedürfnisse und Drucksachen:						
	1) Bürobedürfnisse für Direktoren und Zollstätten			8,000			
	2) Drucksachen, Formulare, Register, litho- graphische Arbeiten, Buchbinderlöhne, Inserate			60,000			
				68,000			
	d. Verschiedenes:						
	Spetterlöhne, Auf- und Abladen von Waaren, Frachten von Zollgeräthschaften, Porti, Löhne etc. Bürokosten			7,800			
				129,000			
	D. Mobilien, Geräthschaften und Waffen:						
	noch anzuschaffende Gegenstände			7,000			
	E. Gränzschutz:						
	Entschädigung an die Kantone, Auslagen für außerordentlich berufene Landjäger und eidgenössische Gränzwachen			240,000			
18.	F. Kosten der Zollausslösung:						
	a. Direkte Zahlungen für den Postkauf			2,460,000			
	b. Leistungen für übernommenen Schneebruch						
19.	G. Unvorhergesehenes:						
	Entschädigungen, Vergütungen, Geld differenzen, Bauten und Baureparaturen, Brandassuranz, Prozeßkosten, Zoll- und Revisionsrückvergütungen etc.			47,100			
	Total Zollverwaltung					3,203,300	
	Transport					3,203,300	

Ausgaben.

Voranschlag pro 1852.

Nr.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Transport			3,203,300	—		
20.	B. Postverwaltung.						
	a. Gehalte und Vergütungen:	Fr.	Rp.				
	1) Generalpostdirektion	42,000	—				
	2) Kreispostdirektionen	78,000	—				
	3) Postbüreaux und Ablagen	760,000	—				
	4) Kondukteurs	190,000	—				
		1,070,000	—				
	b. Kommissärs- und Reisekosten	15,000	—				
	c. Büroaufkosten	120,000	—				
	d. Dienstkleidung	60,000	—				
	e. Gebäulichkeiten	74,000	—				
	f. Postmaterial	400,000	—				
	g. Transportkosten	3,075,000	—				
	h. Verschiedenes	30,000	—				
		4,844,000	—				
	Vergütung des Reinertrags des Postwesens:						
	Die Einnahmen der Postverwaltung sind veranschlagt zu	6,130,000	—				
	Die Ausgaben der Postverwaltung sind veranschlagt zu	4,844,000	—				
	An die Kantone zu vergütender Reinertrag	1,286,000	—				
	Total Postverwaltung			6,130,000	—		
	C. Pulververwaltung, Betriebskosten und Zinse			297,710	—		
	D. Zündkapselfabrikation, Betriebskosten und Zinse			10,665	55		
	Total der Ausgaben für Regalien und Verwaltungen					9,641,675	55
	Fünfter Abschnitt.						
21.	Unvorhergesehenes					16,621	28

Ausgaben.

Voranschlag pro 1852.

Abschnitt.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Zusammenzug des Ausgebens.							
I.	Passivzinsen						192,143	17
II.	Allgemeine Verwaltungskosten:							
	A. Nationalrath				122,400	—		
	B. Bundesrath				52,200	—		
	C. Kommissionen und Sachverständige				6,000	—		
	D. Bundeskanzlei				85,480	—		
	E. Pensionen				58,040	—		
							324,120	—
III.	Departemente:							
	A. Politisches Departement				40,100	—		
	B. Departement des Innern				9,600	—		
	C. Militärdepartement				1,185,140	—		
	D. Finanzdepartement				23,000	—		
	E. Handels- und Zolldepartement				28,200	—		
	F. Post- und Baudepartement				16,000	—		
	G. Justiz- und Polizeidepartement				33,400	—		
							1,335,440	—
IV.	Regalien und Verwaltungen:							
	A. Zollverwaltung				3,203,300	—		
	B. Postverwaltung							
	Bergütung des Reinertrags des Postwesens an die Kantone	4,814,000	—					
		1,286,000	—					
					6,130,000	—		
	C. Pulververwaltung				297,710	—		
	D. Zündkapferverwaltung				10,665	55		
							9,641,675	55
V.	Unvorhergesehenes						16,621	28
	Summa muthmaßlichen Ausgebens						11,510,000	—
Bilanz.								
	Das muthmaßliche Einnahmen beträgt nach pag. 3						11,810,000	—
	" " Ausgaben " " oben						11,510,000	—
	Vorschlag des Verwaltungsbudgets pro 1852						300,000	—

Voranschlag der Kapitalbewegungen.

Eingänge.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Kassasaldo auf 31. Dezember 1851	1,000,000	—
B. Kapitalablösungen von Schuldbriefen, veranschlagt zu	300,000	—
C. Betrag der im Jahr 1852 fälligen Abzahlungstermine der Stände des ehemaligen Sonderbundes:				
Luzern, Rate fällig auf 1. August 1852	Fr. 387,740. 95 à 1 ⁴⁵⁹⁷ / _{10,000}	46		
Uri, saldert.				
Schwyz, Rate fällig auf 11. November 1852	" 27,454. 39	65		
" aus Fr. 13,314. 13	" 266. 82			
Obwalden, Rate fällig auf 11. November 1852	" 12,901. 91	92		
Nidwalden, " " " "	" 10,655. 82	30		
Zug wird ausbezahlt haben.				
Freiburg, Rate fällig auf 11. November 1852	" 285,670. 34	—		
			1,057,830	33
D. Nachforderung an obige Kantone Fr. 616,078. 10 ad $\frac{1}{5}$ " 123,215. 62	179,857	84
E. Zinsrückstände im Allgemeinen	80,000	—
F. Ausstände im Allgemeinen	60,000	—
G. Vorschlag des Verwaltungsbudgets pro 1852	300,000	—
			2,977,688	17

Ausgänge.

A. Kapitalisirung der Grenusfond-Zinsen	48,000	—
B. Rückzahlung der vierten Serie des eidgenössischen Anleihe	481,701	—
C. Rückzahlung des Passivkapitals an die Kantone für das Postmaterial	760,000	—
D. Vorschüsse zum Ankauf von Pulvermühlen	200,000	—		
Vorschüsse, verschiedene	200,000	—		
			400,000	—
E. Verfügbarer Baarüberschuß pro 1852 (31. Dezember)	1,287,987	17
			2,977,688	17

Muthmaßlicher Vermögensstatus der schweizerischen

Activa.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A.	Immobilien:				
	1) Allmend in Thun	217,391	30		
	2) Piegenschaft in Belp, Amts Seftigen	86,485	51		
	3) Festungswerke, angeschlagen zu	15,000	—		
	4) Das Haus zum Königstuhl in Schaffhausen	24,000	—		
	5) Die eidgenössischen Pulvermühlen	234,000	—	576,876	81
B.	Angelegte Kapitalien:				
	Vormaliger Kriegsfond	4,385,669	03		
	Invalidenfond	459,805	50		
	Grenus-Invalidenfond	1,248,000	—	6,093,474	53
C.	Guthaben und Vorschüsse:				
	Schuld der Stände des vormaligen Sonderbundes:				
	a. Restanz auf der ersten Forderung	565,985	46		
	b. Restanz auf der Nachtragsforderung	719,431	36	1,285,416	82
D.	Rückstände an Zinsen	90,000	—
E.	Ausstände im Allgemeinen	685,000	—
F.	Mobilien	2,000,000	—
G.	Kasse	1,287,987	17
	Franken	.	.	12,018,755	33

Gidgenossenschaft, auf 31. Dezember 1852.

		Fr.	Rp.
P a s s i v a.			
A.	Restanzliches Staatsanleihen, zu 5 % verzinslich	2,890,206	—
B.	Hypothekarschuld:		
	Restanz vom Ankaufspreis der Thunerallmend, zu 4 % verzinslich	108,695	65
C.	Depositum der Sonderbundskaße, mit den zum Kapital geschlagenen Zinsen	39,540	14
Total der muthmaßlichen Passiven		3,038,441	79
Muthmaßliches reines Vermögen auf 31. Dezember 1852		8,980,313	54
Franken		12,018,755	33

den wären, statt in die Hände der Münzkommission zu gelangen, für welche diese Sorte zur Fabrikation der neuen Münzen vortheilhaft war, fand eine Modifikation statt, und zwar in der Weise, daß der Bundesrath die Münzkommission ermächtigte, die erwähnte Sorte mit einem Agio von 3 Rappen für die Luzerner Thaler und 6 Rappen für diejenigen aller andern Kantone einzukaufen, was jedoch immerhin noch unter dem Metallwerth war und wodurch also für die Kantone keinerlei Verlust erwuchs.

Zur theilweisen Ergänzung der für die Zirkulation an reinen Silberforten nöthigen Summe, wurde durch Vermittlung des Münzererten ein Vertrag mit dem Banquierhause V. Lyon Alemand et fils in Paris abgeschlossen und unterm 21. Mai vom Bundesrathe genehmigt. Laut diesem Vertrage hatte das genannte Haus in einem Zeitraum von neun Monaten in regelmäßigen und für alle drei Sorten verhältnismäßigen Lieferungen Fr. 600,000 in 2 Fr., Fr. 350,000 in 1 Fr. und Fr. 50,000 in $\frac{1}{2}$ Fr. Stücken französischen Gepräges, in Kisten und Rollen verpackt, zu liefern, gegen den Nennwerth und $\frac{1}{4}$ % Provision sammt Vergütung der Kosten für äußere Verpackung.

Anschaffung
französischer
reiner Silber-
forten..

Von der früher gehegten Absicht, von diesen französischen Theilmünzen ein Quantum von mehreren Millionen Franken zu beziehen, da der Bedarf an Silbertheilmünzen zu Fr. 14 Mill. angeschlagen war und laut Gesetz vom 7. Mai 1850 nur für 5 Mill. solcher eigenen Münzen geprägt werden sollten, kam man bald zurück, theils weil es sich ergab, daß Frankreich selbst Mangel leide an reinen Silberforten, daß daher bei stärkerer Nachfrage die für den Aufkauf zu bezahlende Provision sich bedeutend hoch belaufen hätte, theils weil, und

namentlich in den ersten der von Paris ankommenden Sendungen sich sehr viele gänzlich abgeschliffene Stücke befanden, welcher Uebelstand später zwar aufhörte, als man dieselben dem Lieferanten zurücksandte. Es wurde in der Folge der Letztere veranlaßt, die Lieferungen monatelang auszusetzen, so daß bis Ende des Jahres noch kaum $\frac{3}{4}$ der bestellten 1 Million Franken angekommen waren.

Vertrag für
Lieferung des
Silbers zu den
neuen Silber-
münzen und für
Affinirung des
alten Münz-
gutes.

Gleichzeitig mit dem obigen Vertrage für Lieferung von Silbertheilmünzen ratifizierte der Bundesrath einen Vertrag zwischen der Münzkommission einerseits und dem oben genannten Hause V^c. Lyon Alemand et fils in Paris und Martin u. Pury in Neuchâtel anderseits, für Lieferung des zu Prägung neuer Silbermünzen nöthigen Silbers an die Münzstätte in Paris und für Affinirung des aus den alten schweizerischen Silber- und Silberscheidemünzen zu erhaltenden Münzgutes. Die in den ersten Expertenberichten ausgesprochene Ansicht, es möchte der Goldgehalt der schweizerischen hochhaltigen Münzsorten so gut wie der der ältern Münzen anderer Länder über die Abscheidungskosten hinaus noch einigen Gewinn abwerfen, erwiesen sich nämlich durch die angestellten Versuche als durchaus begründet, so sehr diese Ansicht in Zweifel gezogen worden war.

Die Hauptpunkte des Affinirungs- und Silberlieferungsvertrages sind folgende:

Die schweizerische Münzkommission verpflichtet sich gegenüber den Herren V^c. Lyon Alemand et fils in Paris, denselben alle zurückgezogenen alten Schweizermünzen zuzuwenden mit einem Feingehalt über 500 à 530 m. und deren Goldgehalt wenigstens die Affinirungskosten deckt.

Für solche Silberbarren vergüten die Herren V^c. Lyon Alemand et fils der schweizerischen Münzkommission das darin enthaltene Feinsilber zum Tageskurse und einer fixen Goldprämie von 9,66 ‰ auf dem Silberwerth.

Außer dieser Goldprämie hat das Pariserhaus der schweizerischen Münzkommission den Goldgehalt über 1 mill. zum festen Preise von Fr. 3434 per Kilo zu vergüten, dagegen ist aber die Schweiz gehalten, dem Pariserhaus für Barren unter 1 mill. Goldgehalt dem Unterscheid bis auf 1 m. zu gleichem Preise zu vergüten, die schweizerische Münzkommission genießt aber dennoch die obige Goldprämie von Fr. 9,66. Somit erhält das Pariserhaus für Affinirungskosten das in den Barren enthaltene Kupfer und 1 millm. Goldgehalt.

Die zu affinirende tägliche Quantität ist auf Kilo 150 festgesetzt, im mittlern Silbergehalt wenigstens 700 m. erreichend; die schweizerische Münzkommission wird für ihre Sendungen zwei Tage nach Empfang der Barren in Paris kreditirt.

Die Silberlieferungen in die Münzstätte in Paris, behufs Prägung der neuen schweizerischen Münzen, werden dagegen von dem nämlichen Hause im gesetzlichen Feingehalt von 900 m. ebenfalls zum Tageskurse gemacht, ohne Vergütung für das zuzusetzende Kupfer.

Für diese Operation erhalten jedoch die V^c. Lyon Alemand et fils $\frac{1}{8}$ ‰ Provision, und sollte die Quantität des von der Schweiz erhaltenen Silbers die an die Münzstätte Paris gelieferte Quantität übersteigen, so würde auf dem Mehr die Provision von $\frac{1}{8}$ ‰ ebenfalls erhoben.

Im April faßte der Bundesrath den Beschluß, daß von allen Sorten der eingehenden alten Münzen eine gewisse Anzahl — 25 Stück der Gold-, 50 der Silber-

Beschluß über
Anlegung von
Münzsamm-
lungen.

und 100 hber Billon- und Kupfersorten jedes Kantons — zum Behuf von Sammlungen zurückgelegt werden sollten, damit den Wünschen kantonaler Behörden, Museen, Privatcn zc. nach solchen Sammlungen Genüge geleistet und auch dem eidgenössischen Archive eine solche übergeben werden könne. Nicht leicht können in einem Lande Sammlungen früherer Münzen von eben so großem Interesse sein, wie in der Schweiz, und man wird nach einer Reihe von Jahren Mühe haben zu begreifen, wie es nur möglich war, bei der bisherigen endlosen Mannigfaltigkeit im Münzwesen sich zurecht zu finden.

Es wurde diesem Beschlusse denn auch in der Weise Folge gegeben, daß zu Ende des Jahres der Werth der zurückgelegten Münzen bereits auf Fr. 25,000 sich belief und noch fortwährend vermehrt und vervollständigt wird.

Erhebung des Verlustbetrages auf den einzuschmelzenden Münzen.

In Ausführung der Art. 11—13 des Münzausführungsgesetzes vom 7. Mai 1850 beschloß ferner (28. Mai) der Bundesrath, die Verlustbeträge der Kantone auf ihren alten Münzen in der Weise zu erheben, daß je weilen, wenn für den Nennwerth von circa Fr. 50,000 Münzen eines Kantons eingeschmolzen worden, seien dieselben nun von dem betreffenden Kantone selbst, oder von anderer Seite her eingegangen, der ungefähre Metallwerth derselben vorläufig ermittelt, und die Kantone für die Differenz zwischen dem Nenn- und Metallwerthe, also für den Verlust auf diesen Münzen belangt werden, nachdem jedoch von diesem Verluste noch ein verhältnißmäßiger Antheil des Kantons am Gewinne auf den neuen Münzen abgezogen worden. Die Deckung für diese Verlustbeträge können durch Baarsendungen geschehen, oder aber durch Obligationen bis auf die Dauer von zehn Jahren ausstellbar; die Obligationen seien zu

verzinsen von der Mitte des Zeitraumes an, der zwischen der ersten und letzten Einschmelzung, die eine Verlustrechnung zusammen ausmachen, verfließt.

Beim Herannahen der Münzeinlösung in der Mittelschweiz wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Bundesrath die deutschen Silberforten tarifiren, oder es möchte derselbe wenigstens angemessenen obligatorischen Tarifirungen der Kantone die Genehmigung erteilen.

Tarifirung
deutscher
Münzforten.

Es glaubte der Bundesrath dem erstern Begehren nicht entsprechen zu können, weil nach §. 36 der Bundesverfassung eine Tarifirung Sache der Bundesgesetzgebung ist und dieses Recht durch die letztere dem Bundesrath nicht übertragen worden ist. Eben so wenig glaubte er berechtigt zu sein, eine obligatorische Tarifirung der Kantone zu genehmigen, als im Widerspruch stehend mit §. 8 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850. Wenn auch unter gewissen Umständen nach §. 9 desselben Gesetzes der Bundesrath ermächtigt ist, fremde Sorten zu tarifiren, so muß bemerkt werden, daß zur Zeit diese Umstände nicht vorhanden waren und jedenfalls eine solche Tarifirung, wie der Gesetzesartikel ausdrücklich sagt, nur für die öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft Geltung hätte und somit nicht allgemein obligatorisch wäre.

Hingegen nahm der Bundesrath keinen Anstand, unverbindliche vorübergehende Tarifirungen deutscher Silberforten in einer ihrem Gehalte entsprechenden Werthung, nach §. 22 des Bundesgesetzes über die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850 zu genehmigen. In Folge dessen wurde für die Uebergangsperiode von mehreren Kantonen der Mittelschweiz

der Brabanterthaler zu .	Fr. 5.	67
das Guldenstück	„ .	„ 2. 10
das Zweiguldenstück	„ .	„ 4. 20
der Zwanziger	„ .	„ — 84

in dem Sinne tarifirt, daß einerseits diese Werthung nie überschritten werden dürfe, andererseits aber Niemand zur Annahme solcher Sorten angehalten werden könne.

Hatte die Münzkommission bei den Beschlüssen, über welche bisher referirt worden, nur eine begutachtende oder beantragende Stellung eingenommen, so war sie dafür direkt im Bereiche der ihr ertheilten Kompetenz thätig, wie folgt.

Mittheilungen
über münzre-
formliche Maß-
regeln an die
Kantone.

Durch ein Zirkular, mit dem gleichzeitig die Münzkommission vom schweizerischen Finanzdepartement bei den Kantonen akkreditirt wurde, machte sie letztere mit dem Gange bekannt, den sie bei der Einlösung befolgen werde und frug die Kantone an, ob sie bei Einschmelzung ihrer Münzen durch besondere Deligirte sich vertreten lassen wollten; ganz besonders wünschte sie durch dieses Zirkular in Erfahrung zu bringen, welche Kantone und in welchem Maße dieselben im Falle wären, aus öffentlichen Kassen Billonmünzen vor dem eigentlichen Beginne der Einlösung zu erheben und (gegen sofortige Vergütung in französischem Gelde nach dem Tarifansatze) zum Behuf der sofortigen Einschmelzung und Versendung nach Straßburg; nach Bern zu liefern, und trachtete durch Nachweis des Vortheils der in dieser Verwendung gegenüber dem Ankauf neuer Metalle zur Fabrikation des ersten Theils der neuen Billonmünzen lag, die Kantone zu möglichst starken Sendungen zu veranlassen. Ein ähnliches Gesuch stellte die Münzkommission an das schweizerische Finanzdepartement, damit

auch die schweizerischen Post- und Zollkassen das eingehende und entbehrliche Billon sofort einlieferten.

Es hatte diese vorläufige Einlösung noch überdies den Vortheil, daß das beim Revidiren und Einschmelzen nöthige Personal von Angestellten nach und nach und bevor die Aufgabe zu groß wurde, eingeübt werden konnte.

In einem spätern Zirkular, bei Anlaß der Beglaubigung der Unterschrift des mit Führung der laufenden, die Geldeinwechslung betreffenden Korrespondenz beauftragten Hauptkassiers, gab die Münzkommission den Kantonen Kenntniß vom damaligen Stande der Münzangelegenheit, indem damals, im April, im größten Theile der Schweiz dem Beginne der Einlösung mit großer Ungeduld entgegengesehen wurde; gleichzeitig machte sie auch die Kantonsregierungen mit dem bundesrätlichen Beschlusse über den Einlösungstarif und das für die 4 Frankenstücke zu bezahlende Agio bekannt.

Am 22. April ertheilte die Münzkommission einem vom eidgenössischen Experten mit der Elsäßer Eisenbahndirektion abgeschlossenen Vertrag für den Transport der neuen Münzen aus den französischen Münzstätten nach Basel und des alten Münzgutes von Basel nach den Münzstätten in Straßburg und nach Paris ihre Genehmigung. Diesem Vertrage gemäß wird bezahlt:

Beträge für
Transport der
Münzen und
Barren.

Für Silbermünzen von Paris nach Basel in 3 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Nennwerth .	Fr. 2. —
Für Bronzemünzen von Paris nach Basel in 5—6 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Nennwerth	„ 36. —
Für Billonmünzen von Straßburg nach Basel in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000 Nennwerth	„ 1. 14

Für niederhaltiges Münzgut von Basel nach Straßburg in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000 Metallwerth	Fr. 2. —
Für hochhaltiges Münzgut von Basel nach Straßburg in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000 Metallwerth	„ —. 65
Für hochhaltiges Münzgut von Basel nach Paris in 3 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Metallwerth	„ 2. 25

welch letzterer Frachtpreis, da die Barren durchschnittlich weit weniger hochhaltig als die neuen Silbermünzen sind, durch gegenseitige Verständigung zu Ende des Jahres auf Fr. 2. 40 erhöht wurde.

Zu den obigen Preisen und ohne besondere Vergütung werden die Münzen in den Münzstätten selbst geholt und auf der Post in Basel abgegeben, und umgekehrt die Barren in Basel auf der Post geholt und ins Domicil der Münzstätte und der Affiniranstalt geliefert.

Bald darauf (9. Mai) wurde mit den Herren Ehinger u. Komp. in Basel ein Vertrag abgeschlossen, in welchem sich dieselben verpflichteten, gegen eine Provison von 30 Cts. per 100 Kilo die Versendung der aus den französischen Münzstätten ankommenden Münzen und der von Bern über Basel nach Paris und Straßburg gehenden Barren nach den Weisungen der Münzkommission zu besorgen.

Ferner wurde, da die die neuen Münzen enthaltenden Kistchen im Anfang wiederholt in etwas beschädigtem Zustande in Bern ankamen, ohne daß es möglich gewesen wäre zu erfahren, an wen man sich hiefür zu halten, mit dem im Eisenbahnhof in Basel angestellten eidgenössischen Zolleinnehmer Schilling nach Einholung

der Genehmigung des schweizerischen Zoll- und Handelsdepartements die Uebereinkunft getroffen, es solle derselbe gegen eine Gratifikation den äußern Befund aller ankommenden Collis untersuchen und bei Unregelmäßigkeiten den Herren Ehinger u. Komp. Kenntniß geben.

Weit später als dieses nach den abgeschlossenen Verträgen hätte stattfinden sollen, wurden die Originalstempel für die neuen Münzen vollendet, mit deren Anfertigung Hr. A. Bovy aus Genf und Hr. Barre, beide in Paris (jener für die Silber-, dieser für die Bronzemünzen) und Hr. Voigt in München (für die Billonmünzen) beauftragt war. Die in Paris gefertigten Originalstempel gelangten sogleich in die Hände der französischen Münzkommission mit Erfüllung aller der in Frankreich dabei nöthigen, gegen Mißbrauch sicher stellenden Formalitäten.

Fabrikation der
Münzstempel.]

Die Original-Billonstempel gelangten dagegen erst nach Bern und die für die 20 und 10 Rappen in der Folge nach Paris, nachdem der Straßburger Münzdirector mit dem General-Graveur, Hrn. Barre, einen Vertrag für Lieferung der Dienststempel zu den beiden erwähnten Sorten abgeschlossen hatte. Für die Fabrikation der Gebrauchsstempel zu den 5 Rappenstücken dagegen schloß der Straßburger Münzdirector einen Vertrag mit dem Vorsteher der Münzstätte in Darmstadt ab, welchem Vertrag die französische Münzkommission nur ungerne und nach Befürwortung der Schweiz ihre Zustimmung gab, weil sie bei einer ihrer Aufsicht entzogenen Fabrikation der Gebrauchsstempel nicht dieselbe formelle Sicherheit gegen jeden Mißbrauch mit den Stempeln finden konnte, wie bei deren Anfertigung unter unmittelbarer Aufsicht ihrer eigenen Beamten. Jedoch gewährte die Persönlichkeit des Hrn. Münzrath Köhler in Darmstadt jede wünschbare moralische Garantie.

Die französische Münzkommission gestattete daher auch nicht, daß die mit den im Auslande gefertigten Stempeln fabrizirten Münzen das Zeichen der Straßburger Münzstätte tragen dürfen. Indessen kamen sehr bald auch die Originale der 5 Rappenstempel in die Hände der französischen Münzkommission, da die in Darmstadt gefertigten Gebrauchsstempel wenig dauerhaft waren, der dießfällige Vertrag aufgehoben wurde und der General-Graveur in Paris gleichfalls die Fabrikation auch dieser Gebrauchsstempel übernahm. Es fiel damit der frühere, die üblichen Münzzeichen betreffende, beschränkende Beschluß der französischen Münzkommission dahin, und es erklärten sich aus diesem Umstande die kleinen Modifikationen im Gepräge der frühern und der spätern 5 Rappenstücke.

Bezüglich der auf den neuen Münzen anzubringenden Jahreszahl hatte anfänglich die Ansicht obgewaltet, 1850 als das Jahr, in welchem das Münzgesetz erlassen worden, zu wählen; da indessen die Prägungen zur Hälfte ungefähr im Jahr 1851 stattfanden, so wurde der frühere Beschluß dahin modifizirt, auf die Hälfte der neuen Münzen die Jahreszahl 1850, auf die andere Hälfte 1851 zu setzen.

Um die drei Hauptmünzsorten auch durch den Rand leicht von einander unterscheidbar zu machen, war beabsichtigt, denjenigen der Billonmünzen dem der deutschen 6 und 3 Kreuzerstücke ähnlich zu machen, d. h. kleine Vertiefungen in demselben anzubringen. Indessen wurde in der Folge hierauf Verzicht geleistet und der für die Bronzemünzen gewählte glatte Rand auch für die Billonmünzen angenommen; weil durch jenen die ohnehin großen technischen Schwierigkeiten bei Bearbeitung des Metalles noch vermehrt worden wären.

Eben so mußte, wegen unüberwindlichen Schwierigkeiten in der technischen Ausführung, von der vollständigen Erfüllung des Art. 6 im Münzgesetz vom 7. Mai 1850 abstrahirt werden, in so weit derselbe auch bei den Billonforten die angegebene Abweichung im Gewicht nur für das einzelne Stück gestattet, welche Forderung in Frankreich nicht einmal bei den kleinsten Silberforten mehr gestellt wird, und bei Sorten von so kleinem Werthe, wie unser Billon eben so unerfüllbar als unnöthig ist. Es wurde daher im Einverständnisse mit der französischen Münzkommission in dem von derselben für Ausführung unserer Prägung zuhanden ihrer Beamten erlassenen Reglemente die Toleranz für die Billonforten auf je 40 Stücke zusammen beschränkt, welcher Bedingung Genüge zu leisten immerhin noch große Sorgfalt bei der Fabrikation erfordert.

Verfügung über die Toleranz im Gewichte der Billonmünzen.

Während dieser, die eigentliche Münzeinlösung vorbereitenden Maßregeln begannen auch die Sendungen alter schweizerischer Münzen aus öffentlichen Kassen nach Bern, um dort eingeschmolzen, in Form von Barren alsbald nach Straßburg versendet und dort zur sofortigen Fabrikation der neuen Billonmünzen verwendet zu werden. Die erste Einschmelzung (Zürcherschillinge) fand am 30. April statt. Indessen erlitten bis zum Beginne der eigentlichen Münzeinlösung diese Einschmelzungen öftere und längere Unterbrechungen und fanden in viel kleinerem Maßstabe statt, als dieß gemäß dem mit der Straßburger Münzstätte abgeschlossenen Vertrage hätte geschehen sollen, so daß von Straßburg wiederholt über Mangel an Metallen geklagt wurde. Der Grund dieser Unterbrechungen war der, daß trotz wiederholter Ansuchen, aus den öffentlichen Kassen (mit Ausnahme Zürichs) gar keine Billon, dessen man hauptsächlich für

Einschmelzung der alten Münzen.

Strasburg bedurfte, einging, wie es hieß, wegen Mangel an diesen kleinen Sorten, und weil Verlegenheiten entstünden, wenn man von denselben aus der Zirkulation ziehen würde, ohne sie sofort durch entsprechende kleine neue Sorten zu ersetzen.

Mehrprägung
neuer Münzen.

Noch hatten die Prägungen neuer Münzen nicht begonnen, so wurde schon die Nothwendigkeit einer weitem Prägung reiner Silberforten und auch von 20 Rappenstücken erkannt, und in Voraussicht eines dießfälligen Beschlusses der h. Bundesversammlung mit dem Direktor der Pariser Münzstätte die Uebereinkunft getroffen, daß er die bei ihm bestellten Prägungen in 5, statt in 8 Monaten vollende, damit im Laufe der drei darauf folgenden Monate dann die Mehrprägung ausgeführt werden könne und die Dauer der Einlösungsoperation doch nicht über den Zeitraum von 8 Monaten hinaus, auf welchen Zeitraum die beiden andern Prägungsverträge lauteten, sich erstrecke.

Die der h. Bundesversammlung vorgelegten Vorschläge für weitere Prägungen wichen von den Ansichten des Experten und der Münzkommission nur darin, daß der Erstere alle drei reinen Silberforten vermehrt wünschte, während die Münzkommission die halben Franken von der Mehrprägung ausschließen wollte und der Ansicht war, es seien theils die halben Franken durch die dem Publikum wol noch angenehmeren 20 Rappenstücke gut zu ersetzen. Ein weiterer Grund von der $\frac{1}{2}$ Franken-Mehrprägung Umgang zu nehmen, war der, daß nach den Erfahrungen anderer Länder die kleinen hochhaltigen Silberforten ungleich stärker sich abnutzen als die größern, theils weil sie im Verkehr häufiger gebraucht werden, theils weil die Legirung $\frac{9}{10}$ fein weniger Widerstand bei der Abnutzung zu leisten scheint, als niederhaltigere Legirungen.

Der Bundesrath gab in seinem Gesetzesvorschlage der letzten Ansicht Raum, wonach also die Mehrprägung sich nur über die 2 und 1 Franken- und 20 Rappenstücke erstreckt hat. Die h. Bundesversammlung dagegen überstieg in ihrem Beschlusse vom 7. August die vom Experten für die $\frac{1}{2}$ Franken Mehrprägung vorgeschlagene Stückzahl. Diesem Beschlusse gemäß wurde die bei Aufstellung des Münzgesetzes (7. Mai 1850) beschlossenen Prägungen in Bezug auf die reinen Silberforten (2, 1 und $\frac{1}{2}$ Fr.) gerade verdoppelt, überdieß die 20 Rappen um $2\frac{1}{2}$ Millionen Stücke vermehrt und auf die gleiche Anzahl, wie die zu prägenden 10 Rappen gebracht, wodurch jedenfalls ein richtigeres Verhältniß zwischen der Anzahl zirkulirender Stücke von der größern und kleinsten Billionsorte hergestellt wurde.

Der vom Pariser Münzdirector bezogene Präglohn für die Mehrprägung der Silbermünzen beträgt, da die Mehrprägung zu denselben Bedingungen, wie die ursprüngliche, abgeschlossen wurde, Fr. 63,750, wovon jedoch nur Fr. 31,850 wirkliche Unkosten über den Nennwerth hinaus für die Schweiz sind; den andern Theil des Präglohnes bildet der Unterschied zwischen dem Werthe des ungemünzten und gemünzten Silbers. Zu diesen

	Fr. 31,850
kommen hinzu Verpackungskosten (0,76‰	
für 2 Frcs.; 0,80‰ für 1 Frcs.; 0,98‰	
für $\frac{1}{2}$ Fr.)	„ 4,070
Transportkosten 2‰	„ 10,000
Zinsen und Provisionen (voraussichtlich)	„ 15,000

Fr. 60,920.

Werden somit die Unkosten der Silbermehrprägung etwas unter dem Voranschlage von Fr. 61,850 bleiben,

so ist dagegen vorauszusehen, daß auf den 20 Rappenstücken über die Deckung der obigen Kosten hinaus ein noch größerer Gewinn sich ergeben wird, als im damaligen Voranschlage angenommen worden. Der Fabrikationspreis der 20 Rappen, der dem letztern zur Grundlage diente, ist der im Vertrag für die ursprünglichen Prägungen ausbedungene Mittelpreis für alle drei Sorten, während für eine weitere Prägung von ausschließlich der größten Sorte eine ansehnliche Preisermäßigung erwartet werden darf. Da indessen die dießfälligen Unterhandlungen erst im Jahre 1852 stattgefunden, so kann eine einläßliche Berechnung hier unterlassen werden.

Ermächtigung zu abermaligen Prägungen, und theilweise Ausführung derselben.

Obwol dem Datum nach antizipierend, schließt sich die Erlassung eines abermaligen Münzprägungsbeschlusses der h. Bundesversammlung im Laufe des Monats Dezember und der Bericht, wie weit dieser Beschluß zur Ausführung gekommen, am zweckmäßigsten hier an.

Raum war nämlich das Einlösungswerk in einigen wenigen Kantonen beendigt, so ergab es sich, daß höchst wahrscheinlich die laut Gesetz vom 7. Mai 1850 zu prägende Anzahl von 3,000,000 Stücken Einrappen, also von $1\frac{1}{3}$ Rappen per Kopf, zur Vollendung der Einlösung in der ganzen Schweiz zur Befriedigung der über Erwarten großen Nachfrage nach dieser Sorte und zur ungehinderten Vermittlung des kleinen Verkehrs nicht ausreichen werde. Den gestellten Anträgen entsprechend, ermächtigte die h. Bundesversammlung den Bundesrath am 23. Dezember, eine Mehrprägung dieser Sorte bis zum Belaufe von 2 Millionen Stücken anzuordnen, wenn solches sich als nöthig erweise. Außerdem wurde der Bundesrath im nämlichen Beschlusse und mit derselben Bedingung zu weitem Prägungen von Silbertheil-

münzen bis zum Belaufe von circa Fr. 3,000,000 bevollmächtigt.

Von der letztern Ermächtigung wurde weder am Schlusse des Jahres 1851 Gebrauch gemacht, noch ist es voraussichtlich, daß vor Ende der Münzreform es nöthig sei und geschehen werde, indem bereits der Werth der neu zu prägenden Summen den des vorhandenen alten Schweizergeldes um ein Namhaftes übersteigt.

Dagegen wurde am 19. Januar 1852 zuerst eine weitere Million Einrappenstücke bestellt, und sodann nach abermaligem Verbrauch und wiederholtem Verlangen von Seite fast aller Kantone nach dieser Sorte im März die zweite Million Stücke, wofür (Metall- und Fabrikationskosten inbegriffen) man mit dem Direktor der Pariser Münzstätte zum Preise von Fr. 5,32 überein kam, was als Ausführung eines im vorliegenden Geschäftsjahre wenigstens gefaßten Beschlusses hier kurz angeführt werden mag.

Mit dem Monate Juni begannen, den abgeschlossenen Beginn der Münzprägungen. Verträgen gemäß, die Prägungen der Silber- und Bronzemünzen in Paris und bald nachher auch die regelmäßigen Sendungen aus der dortigen Münzstätte der mit Ungeduld erwarteten neuen Münzen. Indessen mußten dieselben fast während zwei Monaten zurückgelegt werden, bis endlich auch die — und überdies einige Zeit noch sehr spärlichen — Sendungen des Billons aus Straßburg anlangten und damit die Verwendung der neuen Münzen zur regelmäßigen Einlösung der alten möglich gemacht wurde.

Verschiedene Gründe veranlaßten die Verspätung der Straßburger Lieferungen. Im Augenblicke des Vertragsabschlusses nämlich besaß die dortige Münzstätte keine einzige Münzpresse, sondern nur ältere Prägmaschinen,

die namentlich für die Verarbeitung der harten Billonlegirung wenig geeignet gewesen wären, und es bedurfte, um die große Anzahl von $42\frac{1}{2}$ Millionen Stücke in der kurzen Zeit von acht Monaten zu fabriziren, wenigstens sieben Pressen, für deren rasche Anfertigung der Straßburger Münzdirector zwar keine Opfer scheute, die aber dennoch nicht ganz zur gehörigen Zeit anlangten. In Ermanglung der für die wirklichen Präzungen zu benutzenden Maschinen konnten auch die vorläufigen Versuche, die bei der Bearbeitung einer noch nie zuvor in der Technik benutzten Metalllegirung doppelt nöthig gewesen wären, nicht nach allen Richtungen hin vollständig angestellt und nicht lange genug fortgesetzt werden, sondern die erstgeprägten Münzen, obschon noch sehr unvollkommen, mußten bald möglichst in Zirkulation gesetzt werden, da die zugehörigen Silbermünzen schon lagen bereit lagen. In Ermanglung der erwähnten Versuche traten nun zur Zeit, als die Präzungen bereits in vollem Gange hätten sein sollen, hundert technische Schwierigkeiten ein, welche die Arbeiten während der ersten paar Monate verzögerten. Diese Schwierigkeiten erstreckten sich über alle einzelnen Operationen: das Schmelzen, das Ausgießen in Sandformen, das Walzen der etwas spröden Legirung, das Weißfieden und endlich besonders über das Prägen selbst, indem die Stempel, und namentlich die kleinsten (5 Rappen) anfangs nicht Widerstand genug leisteten und bald unbrauchbar wurden. Der großen Thätigkeit und Umsicht des Directors der technischen Arbeiten hat man es hauptsächlich zu verdanken, daß diese Schwierigkeiten nach und nach so überwunden wurden, wie es bei der zweiten Hälfte der in Straßburg fabrizirten Münzen der Fall ist, daß man nämlich Münzen bekam, die jeder billigen Anforderung

entsprechen, und daß die Voraussetzung, es werde die Einführung der Ametalligen Komposition als Münzlegierung als eine zweckmäßige Neuerung im Münzwesen sich erweisen, vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Ein weiterer Grund, warum die Lieferungen der Billonmünzen während der ersten paar Monate nicht die vertragsmäßige Stärke erreichten, war der Mangel an altem Münzgut. Es ist oben erwähnt worden, daß man, vom Frühjahr an, aus allen kantonalen und eidgenössischen Kassen alte Billonmünzen zu beziehen suchte, indem die regelmäßigen Metalllieferungen an die Straßburger Münzstätte alsobald nach Ratifikation des Vertrags hätten beginnen sollen, und indem bei der Gewißheit, daß ein bedeutendes Quantum alten Billons nach Fabrikation der neuen Münzen übrig bleiben, und wenig vortheilhaft verwerthbar sein werde, man möglichst nur das alte Münzgut zu den neuen Prägungen zu verwenden und Ankäufe neuen Kupfers zu vermeiden suchte.

Für den 1. August wurde es endlich möglich, ans
 Einlösungswerk selbst zu gehen, auf das die westlichen
 Kantone mit um so größerer Ungeduld harrten, als
 einige derselben (Waadt und Freiburg) bereits von An-
 fange des Jahres an den neuen Münzfuß theoretisch
 eingeführt hatten. Die Einlösung begann am 1. August
 im Kanton Waadt und auf Veranlassung des eidge-
 nössischen Handels- und Zolldepartements gleichzeitig im
 Kanton Genf., in letzterem aber nur für die nicht genfer-
 rischen Münzen, in der Absicht, die im Decimalsystem
 ausgeprägten in d i e s e m Kanton, bis nach Beendigung
 der Einlösung in der ganzen übrigen Schweiz, noch
 zirkuliren zu lassen. Während im September in den
 beiden erwähnten Kantonen die Einlösung noch fort-
 dauerte, erstreckte sie sich von Anfange dieses Monats an

Beginn und
 Fortgang der
 eigentlichen
 Münzeinlö-
 sung.

noch über Freiburg und Valais und vom 15. September an auch über Neuenburg. Ein längerer Haltpunkt und ein bedeutenderes Aufspeichern neuen Geldes wurde nun nöthig, indem der Kanton Bern für sich allein größere Summen bedurfte und gleichzeitig auch wegen des so vielfachen gegenseitigen Verkehrs die Einlösung in Solothurn stattfinden sollte. Sie begann in diesen beiden Kantonen am 1. November. Wenn sie in denselben eine momentane Unterbrechung erlitt und die fatale Nothwendigkeit eintrat, daß der Bundesrath entgegen dem Einlösungsreglement, den Einlösungstermin erst um 14 Tage, sodann noch um die zweite Hälfte des dritten Monats verlängern mußte, so war dieß theils die Folge der Saumseligkeit und Theilnahmlosigkeit, welche das Publikum während des ganzen ersten Monats fast ganz von den Einlösungsbüreaux entfernt hielt, so daß in Ermanglung weiterer Nachfrage nach neuen Münzen die im Laufe November's anlangenden bereits an andere später erst zur Einlösung gelangende Kantone versendet worden waren, theils und hauptsächlich war die im Dezember eingetretene momentane Unterbrechung der Einlösung Folge der Dezember-Ereignisse in Paris, indem während der zunächst darauf folgenden 14 Tage die dortigen Prägungen unterbrochen wurden, während gerade um diese Zeit in den beiden erwähnten Kantonen das Publikum endlich und zwar so massenhaft in die Einlösungsbüreaux strömte, daß die sämtlichen Vorräthe an neuen Münzen zeitweise erschöpft waren.

Am 1. Dezember begann die Einlösung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und Aargau; endlich wurde sie, durch bundesrätlichen Beschluß vom 17. Dezember, für Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden auf den 1. Januar 1852 angeordnet.

Der weitere Fortgang und das Ende des Einlösungswerkes gehört dem nächsten Jahresberichte an. Indessen kann doch jetzt schon, und namentlich bei Benutzung der in den ersten Monaten von 1852 gemachten Erfahrungen mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß von alten Münzen, sowol groben als kleinen und namentlich von den allerkleinsten Sorten, weniger zur Einlösung kommen wird, als in den Voranschlägen angenommen worden, daß also der Gesamtverlust auf den alten Münzen ebenfalls die angenommene Summe von nahe an 2,000,000 alter Franken nicht ganz erreichen wird, und daß umgekehrt die Unkosten auf der Fabrikation der neuen Münzen sich nicht so hoch belaufen werden als angeschlagen wurde. Es wird sich also höchst wahrscheinlich ergeben, daß das Gesamtergebnis der Münzreform weniger große Opfer erfordern wird, als man geglaubt hat.

Voraussetzlicher Verlust bei der Münzreform.

Es mag nicht ohne Interesse sein, wenn wir hier noch mit einigen Worten den durch die Münzreform hervorgerufenen Verkehr schildern, wie er sich zu Ende des Jahres gestaltete, als einmal die Einlösungsoperation in vollem Gange war.

Uebersicht über die laufenden münzreformlichen Geschäfte, und voraussetzliche Resultate dieser Reform.

Außer den oben bezeichneten Hauptangestellten der Münzkommission waren um diese Zeit circa 15 Angestellte mit Revision der zugehenden Sendungen alten oder neuen Geldes beschäftigt. 6 Angestellte besorgen Bureauarbeiten und 5 Arbeiter sind mit Schmelzung der Münzen beschäftigt.

Der mittlere monatliche Kassaverkehr beträgt während der letzten Monate des Jahres circa 5 Mill. Franken an aus den Münzstätten eingehenden alten und an die Kantone auszugehenden neuen Münzen und an Anleihen und Zinsen für das Betriebskapital. Die alten Münzen und daraus erhaltenen Barren werden als Waare be-

trachtet und sind daher in dem Kassaverkehr nicht inbegriffen. Täglich werden durchschnittlich 500—600 Kilogramm, oft aber auch 800, 1000 und bis 1200 Kilo Münzen geschmolzen. Bis Ende des Jahres kamen von Paris 829 und von Straßburg 990 Kistchen mit neuem Gelde an und wurden 750 Kistchen mit Barren an diese Orte hin gesandt.

Mit Befriedigung darf man seinen Blick auf diejenigen Kantone richten, in welchen die Münzeinlösung bereits beendigt und das neue System ins Leben getreten ist. Es zeigt sich, daß wenn auch je nach dem kantonalen Volkscharakter das Publikum bald mehr, bald weniger bereitwillig zur Münzreform Hand bot und in das neue Münzwesen bald schneller, bald langsamer sich hineinlebte, es doch überall bald und über Erwarten gut an den neuen Zustand der Dinge sich gewöhnte und je länger je mehr die Vortheile desselben anerkennt. Wenn von vielen Seiten über Mangel an groben Silberforten geklagt wird, so hat dieses allerdings seine Wichtigkeit; das Herbeischaffen französischer VF. Thalern in für die ganze Zirkulation erforderlicher Menge war aber nicht Aufgabe der eidgenössischen Behörden, diese hatte nur das alte schweizerische Geld durch neues zu ersetzen.

Auch im Laufe dieses Jahres widmete der eidgenössische Experte in Münzsachen dem Münzwesen seine fortwährende Aufmerksamkeit und Thätigkeit, indem er es war, der in stetem Verkehr mit der schweizerischen Münzkommission und dem Finanzdepartement alle erforderlichen Reglemente, Organisationspläne und Verträge entwarf und letztere im Namen des Bundesrathes oder der Münzkommission zum Abschlusse brachte, so wie auch Ausführungsmaßregeln beantragte und die Gesetze und Verordnungen der Kantone über Münzangelegenheiten begutachtete.

Es ist mit Zuversicht anzunehmen, daß der Bericht des Jahres 1852 diese große vaterländische Angelegenheit als durchgeführt angeben wird.

Laut letztjährigem Rechenschaftsbericht hatte der Verkauf von Schießpulver im Jahr 1850 betragen

	Pfund	mit einem Rohertrag	
	288,823	v. Fr. 243,754.	14.
der Absatz vermehrte sich um	17,581	„	12,531. 26.
u. beträgt nun im J. 1851	306,404	„	256,285. 40.
Der reine Gewinn steigt auf		„	61,789. 27.
Veranschlagt war derselbe nur auf		„	38,200. —
daher Vermehrung		Fr. 23,589.	27.

Schießpulver-
fabrikation.

Im Rechnungsjahre 1851 wurden an inländischem Salpeter zirka 900 Zentner verbraucht, 200 Zentner mehr als im Jahr 1850. Um es auch der östlichen Schweiz möglich zu machen, den vorkommenden Rohsalpeter zu benutzen, wurde bei der eidgenössischen Pulvermühle von Marsthal bei Gossau eine Raffinerie erbaut, deren Kosten in der Rechnung vom Jahr 1852 werden verrechnet werden. Das ganze jährliche Bedürfnis an Rohsalpeter beträgt zirka 3200 Zentner von einem ungefähren Werthe von Fr. 100,000.

Zur Vereinfachung der Fabrikation und der Verwaltung und um absichtlichen oder unabsichtlichen Verwechslungen von verschiedenen Pulvergattungen, die besonders bei Verwendung für militärische Zwecke gefährlich werden könnten, vorzubeugen, beschloß der Bundesrath, die Fabrikation von Sekundapulver aufzugeben. Diese geringere Sorte Pulver wurde bis anhin vorzüglich zum Sprengen, wo ein langsames Explodiren erforderlich ist, verwendet; es kann aber dieselbe, wie

die Erfahrung lehrt, mit Vortheil ersetzt werden, wenn dem Primapulver, dem Volumen nach, ein Drittheil wol gedörrtes Sägmehl von weichen Holzsorten beigemischt wird. Vermittelt dieser Mischung wird der Preis des Sprengpulvers erster Qualität von Bazzen 8 auf 53 Rappen a. W. herabgebracht und die Wirkung wird die gleiche sein wie die vom Sekundapulver, das zu 7 Bazzen verkauft worden ist.

Es fanden im Laufe des Jahres drei Explosionen statt, und zwar in der Pulverstampfe von Worblausen am 19. April, den 19. August in dem Materialienmagazin zu Friens und am 28. September in der Pulverstampfe zu Schwäbis bei Thun. Bei der erstgenannten Explosion konnte die Schuld des Pulvermüllers ausgemittelt werden und er wurde daher zur Tragung der Kosten von ungefähr Fr. 100 angehalten. Die zweite wurde durch Selbstentzündung des Kohls verursacht, das noch warm eingebracht worden zu sein scheint; der Pulvermüller wurde zur Tragung von Fr. 276. 85 als der Hälfte des Schadens angehalten. Bei dem dritten Falle wurde der Schaden auf Fr. 266 geschätzt. Pulvermacher Treuthard büßte seine erwiesene Unvorsichtigkeit mit dem Leben. Das Schicksal seiner Familie ist durch die Anstellung des ältern Sohnes als Pulvermüller gemildert worden.

Zündkapsel-
fabrikation.

Auf 31. Dezember 1850 blieb an Zündkapseln ein
Borrath von Stük 1,043,400

Im Laufe des Jahres wurden verfertigt „ 1,691,000

Stük 2,734,400

davon wurden verkauft „ 1,847,200

daher Borrath auf 31. Dezember 1851 Stük 887,200

im Werth von Fr. 2661. 60 zu Fr. 3 per Mille gerechnet.

Im Jahr 1850 wurden nur 532,600 Stück verkauft.

Die Rechnung zeigt einen Gewinn von Fr. 456. 99; das Budget hatte gar keinen Gewinn vorgesehen.

Man befaßt sich gegenwärtig mit dem Gedanken, die Zündkapseln auch für die Scharfschützen zu verfertigen.

Der Borrath von Schlagröhren vom

Jahr 1850 von	Stück 11,480	Schlagröhrenfabrikation.
vermehrte sich im Laufe des Jahres um	„ 37,100	
	<hr/>	
	Stück 48,580	
davon wurden verkauft	„ 36,550	
	<hr/>	

und es blieb auf 31. Dez. 1851 ein Borrath v. Stück 12,030 zu 4 Rappen berechnet, im Werthe von Fr. 481. 20 übrig.

Im letztjährigen Rechenschaftsberichte wurde bemerkt, es sei dem Uebelstande, daß zu viel Kraft erfordert werde, um durch Losziehen die Schlagröhren zu entzünden, abgeholfen worden. Später zeigte es sich aber, daß dieses wol der Fall sei bei neu verfertigten, nicht aber bei abgelagerten Fabrikaten. Es mußten daher neue Versuche gemacht werden, die nun nach der Ansicht der Verwaltung als gelungen betrachtet werden können.

Durch ein eigenhändiges Testament vom 22. August 1850 hat Herr Baron Franz Theodor Ludwig von Grenus, welcher in Genf, wo er seinen Wohnsitz hatte, am 4. Januar 1851 verstorben, die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerbin seines ganzen Vermögens, nach Bezahlung der Erbschaftsabgaben und unter den Bedingungen, welche in den Artikeln 3 und 4 des Testaments aufgestellt sind, eingesetzt; der wörtliche Inhalt derselben ist folgender:

Grenus-Inventar
libenkasse.

„3. Ich setze die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerin meines ganzen Vermögens ein, unter den Vorbehalten, welche im folgenden Artikel gemacht sind und unter der besondern Bedingung, daß sie alle die von mir unten gemachten Legate und alle andern Verpflichtungen meiner Erbschaft bezahlen werde, und daß sie ferner unter dem Titel von Legaten von meiner Seite und wenn sie es mit Sicherheit thun kann, zwanzigtausend Franken ohne Zins an jede der fünf öffentlichen Genferanstalten bezahlen werde, deren Namen hier folgen, nämlich: das Wohlthätigkeitsbureau des Kantons, der Genferspital, die Freistätte der Greise, der Museumsrath, der Kantons-
 spital; aber ich will und verlange, daß die genannte Eidgenossenschaft zu ihrem Vortheile auf den hunderttausend Franken, welche die Totalsumme der fünf letzten Legate bilden, den Betrag aller Abgaben, welche der Genferfiskus von ihr bezüglich meiner gegenwärtigen Bestimmungen fordern könnte, in Abzug bringen werde.“

„4. Ich will und verlange, daß alle Kapitalien, welche genannte Eidgenossenschaft von meiner Erbschaft beziehen wird, unter dem Namen Grenus-Invalidenkasse einen von allen andern eidgenössischen Kassen abgeordneten Fond bilden und dessen Zinse angehäuft werden sollen, bis später ereignenden Falls die Einnahme vom Ganzen als Ergänzung der Unterstützung für dürftige Soldaten angewendet wird, welche im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft verwundet worden sind, und für die Witwen, Kinder, Väter und Mütter der Umgekommenen; ich sage als Ergänzung, denn die Unterstützung aus der genannten Grenuskasse darf niemals eher bewilligt werden, als bis die

Eidgenossenschaft bereits für diesen Zweck auf Kosten der Kantone oder Stände, welche sie bilden, Geldopfer gemacht hat, die der von ihr nach dem Sonderbundskriege bezüglich dieses Gegenstandes angenommenen Skala entsprechen.“

Unmittelbar nachdem der Bundesrath Kenntniß vom Vorhandensein eines Testaments erhalten hatte, bestellte derselbe als seinen General- und Spezialbevollmächtigten den Herrn General Wilhelm Heinrich Düfour, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und ertheilte ihm alle nöthigen Vollmachten, um die Erbschaft aufzunehmen und zu bereinigen und das durch die Gesetze vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Herr Düfour ordnete sich, mit Zustimmung des Bundesrathes, Herrn Johann Markus Demole, Notar in Genf, bei.

Schon beim ersten Ueberblicke wies das Inventar ein reines Guthaben von ungefähr 1,800,000 neuen Franken nach und es war voraussichtlich, daß der Eidgenossenschaft, nach Bezahlung der Legate und anderer muthmaßlichen Ausgaben für die Grenus-Invalidentasse noch 1,100,000 neue Franken bleiben werden; dem ungeachtet hielt es der Bundesrath für angemessen, die Eigenschaft eines Erben nur unter der Rechtswohlthat des Inventars anzunehmen.

Durch unbedingte Annahme würde zwar der Bundesrath Verzögerungen und einige Kosten vermieden haben; derselbe ging aber von der Ansicht aus, es dürfe eine moralische Person sich niemals durch Verpflichtungen von unbekannter Tragweite gefährden, besonders in Fällen wie der gegenwärtige, wo die Eidgenossenschaft nicht unbedingte Erbin ist. Sichernde Formen dürften um so weniger vernachlässigt werden, als jüngsthin noch eine

nach Amerika wandernde Familie an der Erbschaft Grenus eine bedeutende Summe angesprochen hat, für die schon der Vater des Testators vor 50 Jahren regelmäßig quittirt worden war.

Der Bundesrath hat überhaupt so sehr darauf gehalten, daß kein Werth der für die Grenus-Invalidentasse bestimmten Fonds entgehe, daß er die für das zu errichtende Grenusdenkmal bestimmten Fr. 800 n. W. aus der Bundeskasse und nicht aus der Erbschaft genommen hat und eben so Fr. 1200, welche dazu verwendet worden, einige der werthvollsten Bücher des Testators für die Bundesbibliothek zu erwerben, um so viel als möglich das Andenken an die Vaterlandsliebe des Herrn Grenus zu verewigen.

Nachdem Anstände, die sich mit dem genferischen Fiskus, betreffend der Erbschaftsteuer erhoben hatten, im Sinne des bundesrätlichen Berichtes an die hohe Bundesversammlung vom 12. August 1851 und des darauf erfolgten Bundesbeschlusses vom 25. des gleichen Monats, gehoben waren, hatte die Liquidation ihren ruhigen Fortgang und zeigte bis Ende des Jahres 1851 eine Einnahme von Fr. 710,000. 02½ a. W. zu $\frac{7}{100}$ Fr. 1,000,000 n. W., die sofort zinstragend gemacht worden sind. Es ist zu gewärtigen, daß der Rechenschaftsbericht des künftigen Jahres den Schluß dieses Geschäfts bringen werde.

Es bleibt dem Bundesrath nur noch zu erwähnen übrig, daß die hohe Bundesversammlung am 25. August 1851 beschlossen hat, es habe sich Franz Theodor Ludwig von Grenus, Schweizerbürger, in Genf verstorben, durch die letztwillige Verfügung, welche die schweizerische Eidgenos-

fenschaft zur Universalerin seines Vermögens mit dem Auftrage, die Grenus-Invalidenkasse zu gründen, einsetzt, um das Vaterland wol verdient gemacht.

Bevor der Bundesrath zum Bericht über die Staatsrechnung vom Jahre 1851 übergeht, will derselbe noch die finanziellen Gesetze und Verordnungen anführen, die im Laufe des Jahres 1851 ins Leben getreten sind.

Finanzielle
Gesetze und
Verordnungen.

- 1) Münzeinlösungsreglement vom 11. März 1851, - Offizielle Sammlung Bd. II., Seite 270;
- 2) Münzeinschmelzungsreglement vom 11. März 1851, Offizielle Sammlung Bd. II., Seite 277;
- 3) Nachträgliches Tarif schweizerischer Münzen vom 26. März 1851, Offiz. Samml. Bd. II., S. 283;
- 4) Eidgenössische Geldskala vom 9. Juli 1851, Offiz. Samml. Bd. II., S. 369;
- 5) Gesetz über Mehrprägung neuer Münzen vom 7. August 1851; Offiz. Samml. Bd. II., S. 386;
- 6) Gesetz über Darleihen aus den eidg. Fonds vom 23. Dez. 1851, Offiz. Samml. Bd. III., S. 6;
- 7) Verordnung zu dem Gesetz über Darleihen vom 26. Dez. 1851, Offiz. Samml. Bd. III., S. 10;
- 8) Reglement für das Personal der Finanzverwaltung vom 26. Dez. 1851, Offiz. Samml. Bd. III., S. 16.

Die Rechnung vom Jahr 1851 stimmt in Beziehung auf die Form ganz mit der von 1850 überein und besteht aus folgenden Hauptabtheilungen:

Staats-
rechnung.

- A. Vermögensstatus auf 31. Dezember 1850 als Eingangsbilanz.
- B. Verwaltungsrechnung mit den Nachweisen I u. II.
- C. Generalrechnung.
- D. Vermögensstatus auf 31. Dezember 1851 als Ausgangsbilanz.

A. Eingangsbilanz.

Diese Abtheilung bedarf keiner nähern Erörterung; sie ist das Resultat der frühern Staatsrechnung.

B. Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.

I. Abschnitt.

Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien.

A. Liegenschaften.

Die Mieth- und Pachtzinse waren veran-

schlagt zu	Fr. 7470. —
es gingen ein	„ 6426. 47

weniger als veranschlagt:	Fr. 1043. 53
---------------------------	--------------

Diese Mindereinnahme rührt von einem Ausstand auf der Liegenschaft in Belp und dem geringeren Ertrage der Thuner-Allmend, so wie der Liegenschaft in Rapperschwyl her.

B. Kapitalien.

Die Zinsen der Kapitalien waren

veranschlagt zu	Fr. 152,274. 28
es gingen nur ein	„ 95,526. 51½

demnach weniger:	Fr. 56,747. 76½
------------------	-----------------

In der Ausgangsbilanz werden als Zinsrückstände verzeigt Fr. 58,791. 54, weniger Fr. 13,979. 93 als im letzten Jahre.

II. Abschnitt.

Zinse von Guthaben und Vorschüssen.

A. Verzinsung von Schuldforderungen von den Ständen des ehemaligen Sonderbundes.

Veranschlagt waren	Fr. 66,859. 64
es gingen ein	„ 66,429. 95
	<hr/>
	weniger: Fr. 429. 69

Die Zinsbeträge vermehrten sich wegen verspäteter Abzahlung der Kapitalraten; dagegen blieb Schwyz den vollen Jahreszins mit Fr. 3017. 70 schuldig.

B. Verzinsung des Betrags der bereinigten Nachforderung für Kriegskosten.

Da diese Nachforderung erst nach genehmigter Sonderbundsrechnung liquid wird, so konnte die Vertheilung nicht gemacht und somit der Zins nicht bezogen werden.

C. Verzinsung der an die Pulververwaltung gemachten Vorschüsse.

D. Verzinsung von Vorschüssen bei der Münzkommission und

E. Zinse von verschiedenen Vorschüssen. Diese Rubriken waren im Budget nicht vorgesehen.

III. Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

A. Zollverwaltung.

Die Roheinnahmen betragen	Fr. 3,473,777. 84½
sie waren budgetirt zu	„ 3,200,000. —
	<hr/>

und warfen demnach mehr ab als

vorgesehen	Fr. 273,777. 84½
----------------------	------------------

Diese Mehreinnahme kann als zufällig bezeichnet werden.

B. Postverwaltung.

Auch hier ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 197,320. 97 $\frac{1}{2}$, welche hauptsächlich auf die Rubriken:

a) Ertrag der Reisenden mit Fr.	116,512. 59 $\frac{1}{2}$
c) " " Pakete und Gelder "	86,482. 60 $\frac{1}{2}$
e) Transitgebühren	30,567. 36
fällt, während	
b) der Ertrag der Briefe hinter den Budgetansätzen um die Summe von	54,637. 43

zurückgeblieben ist.

Die Vermehrung des Ertrags der Reisenden rührt hauptsächlich von der großen Anzahl Beiwagenreisenden her; dann von veränderter Rechnungsstellung, indem früher die Postkonstruktorgelder und Vergütungen von Plazabtreuungen der Kondukteure theilweise vom Ertrag der Reisenden in Abzug gebracht wurden, nun aber unter den Transportkosten als Ausgabe erscheinen. Als weiterer Grund der Erhöhung ist anzuführen, die eingetretene Ausdehnung der Alpentaxen auf eine größere Strecke und die Erhöhung der Taxen einiger Lokalkurse.

Der Grund der Vermehrung des Ertrags auf den Paketen und Geldsendungen liegt in der bedeutenden Zunahme der Fahrpoststücke und die Verrechnung rückständiger Abrechnungen mit Oesterreich im Betrage von Fr. 18,806. 03.

In den Transitgebühren sind inbegriffen Fr. 71,531. 70, als Rückstand der österreichischen Verwaltung vom Jahre 1850.

Singegen fällt die Verminderung des Briefsertrags auf die Abrechnung mit Frankreich für 14 Monate und

auf den Umstand, daß gegen Ende des Jahres, wegen Veränderung der Taxen auf 1. Januar 1852, keine Frankomarken mehr ausgegeben worden sind.

C. Pulververwaltung.

Der reine Gewinn übersteigt die budgetirte Summe um Fr. 23,589. 27. Da diese Vermehrung des Gewinns keinen außerordentlichen Umständen zuzuschreiben ist, so darf auch für die Zukunft auf das gleich günstige Resultat gezählt werden.

D. Zündkapsel- und Schlagröhrenfabrikation.

Diese Verwaltung ertrug Fr. 647. 65, während gar kein Gewinn vorgesehen war.

Die gesammten Einnahmen von Regalien und Verwaltungen betragen Fr. 7,573,535. 74
 sie waren budgetirt zu „ 7,078,200. —

demnach Mehreinnahme: Fr. 495,335. 74

IV. Abschnitt.

Kanzleiinnahmen und Vergütungen.

Diese waren veranschlagt zu Fr. 19,400. —
 sie haben abgeworfen „ 11,557. 65

demnach weniger: Fr. 7,842. 35

Mehr- und Mindereinnahme auf dieser Rubrik sind zufällig; hauptsächlich aber trugen zu dieser bedeutenden Abweichung die zu hoch angeschlagenen Vergütungen der Gerichtskosten bei.

V. Abschnitt.

Unvorhergesehene Einnahmen.

Es erscheinen unter dieser Rubrik. Fr. 88,691. 98
 budgetirt waren nur „ 1,230. 41

daher Mehrbetrag: Fr. 87,461. 57

Unter diesen Einnahmen erscheinen mehrere nicht veranschlagte Posten des Militärdepartements im Betrage von Fr. 75,478. 95 worunter

- | | |
|--|--------------|
| a) der vom Oberkriegskommissariate un-
verwendete Vorschuß des Jahres 1849
für Anschaffung von Spitalgeräth-
schaften | „ 5,973. 95 |
| b) die s. Z. vom Kanton Luzern als Er-
satz verlornen Spitalgeräthschaften
entrichteten | „ 6,496. 24 |
| c) Mietherträgnisse der der Eidgenossen-
schaft zugehörigen Militärpferde . . . | „ 17,447. 98 |
| d) Miethen von Pferdegeschirren . . . | „ 1,029. 50 |
| e) verkaufte Fourage aus dem Maga-
zin in Thun | „ 25,727. 31 |
| f) verkaufter Haber aus dem Magazin
in Aarau | „ 3,972. 21 |
| g) dergleichen dem aus Magazin in
Zürich | „ 2,757. 56 |
| h) verkaufte Pferde u. | „ 9,253. 98 |
| i) mehrere Erträgnisse aus abgegebenen
nicht mehr brauchbaren Gegenständen. | — — |
| k) die vom vormaligen Kriegsekreta-
riate an die Staatskasse abgeliefer-
ten, bis jetzt unverwendet gebliebenen
Liebesgaben für die Verwundeten
aus dem Sonderbunds-feldzuge . . . | „ 6,910. — |
| l) die von demselben im Jahre 1849
auf der Rubrik „Festungswerke“ zu
viel verrechneten | „ 227. 50 |

m) endlich erscheinen noch die vom Oberkriegskommissariate nachträglich geleisteten Zahlungen für Kosten des Sonderbundsfeldzugs mit . . . Fr. 5,744. 38 welche dann wieder in den Ausgängen der Generalrechnung zu Lasten der ehemaligen Sonderbundsstände aufgeführt sind.

Z u s a m m e n z u g.

Die Totalsumme der sämtlichen Einnahmen beträgt Fr. 7,853,983. 29½
budgetirt waren nur „ 7,350,000. —

daher Mehreinnahme: Fr. 503,983. 29½

A u s g a b e n.

I. Abschnitt.

P a s s i v z i n s e.

Es wurden verausgabt. Fr. 145,040. 15
budgetirt waren „ 136,540. —

Unterschied: Fr. 8,500. 15

Diese in der Rechnung spezifizierte Mehrausgabe, auf unvorhergesehenen Zinsvergütungen beruhend, bedarf keiner Rechtfertigung.

II. Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

A. Nationalrath.

Die Ersparnisse von Fr. 31,258. 07 sind zufällig, so wie

B. Ständerath

die Budgetüberschreitungen von Fr. 328. 29.

C. Bundesrath.

Diese Rubrik bleibt ohne Bemerkung.

D. Bundeskanzlei.

a. Personal.

Der hiefür ausgeworfene Kredit wurde um Fr. 5699. 47 überschritten. Diese Summe fällt größtentheils auf die außerordentliche Aushilfe, die Departementen geleistet worden ist, bei denen zeitweise die ordentlichen Arbeitskräfte nicht ausreichten.

b. Material.

Berausgabe wurden . Fr. 57,151. 86
 budgetirt waren nur . „ 23,300. —

daher Mehrausgabe: Fr. 33,851. 86

Von dieser Summe fallen ungefähr

auf die Druckkosten	Fr. 27,000
„ „ Buchbinderkosten	„ 2,600
„ „ Mobilien	„ 3,400
	<hr/>
	Fr. 33,000.

Folgendes diene zur Rechtfertigung:

- a) Die Bundesgesetzgebung des Jahres 1851, welche einige sehr umfangreiche und wegen der beigelegten Tabellen sehr kostspielige Gesetze, wie z. B. über Nationalrathswahlen, Bekleidung und Bewaffnung der eidgenössischen Armee, Militärstrafgesetze

ber, Bundesstrafrechtspflege zu Tage förderte, erforderte einzig die Summe von	Fr. 8,000
b) die Plafatirung dieser Gesetze . .	„ 3,400
c) die einschlagenden Arbeiten der bei- den Rätthe und ihrer Kommissionen	„ 4,300
d) die Budgets, die Staatsrechnung, Zollquartalübersichten zc. . . .	„ 2,000
e) die Eisenbahn- und Postangelegen- heiten	„ 3,000
	<hr/>
	Fr. 20,700.

Als eine unausweichliche Folge dieser gesetzgeberischen Thätigkeit mußte das Bundesblatt und die amtliche Sammlung ungewöhnlich stark werden.

Was sodann die Buchbinderrechnungen betrifft, so wird eine dießfällige Mehrausgabe begreiflich erscheinen, wenn berücksichtigt wird, daß nicht weniger als 123,650 Exemplare in 8^o von Gesetzen, Berichten, Botschaften zc. brochirt worden sind.

Hinsichtlich endlich der Mehrausgabe auf dem Mobililar, so liegt der Grund der Ueberschreitung darin, daß der Bundesrath diejenigen Mobilien, welche die Stadt Bern bis anhin ohne alle Verpflichtung hin geliehen, nun aber zurückverlangt hatte, ersetzen mußte, und daß man im Weiteren, durch Bundesbeschlüsse veranlaßt, eine Ausgabe von circa Fr. 2000 für einen eisernen Schrank in das Kassengewölbe machen mußte.

Uebrigens muß zugegeben werden, daß jedenfalls der Budgetansatz selbst viel zu gering war.

E. Pensionen.

Die Minderausgabe von Fr. 3627. 50 bedarf keiner weitern Rechtfertigung.

III. Abschnitt.

Departemente.

A. Politisches Departement.

Die Rubrik „Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien“ wurde um Fr. 8356. 68 überschritten. In Beziehung auf die Rechtfertigung dieser Mehrausgabe wird auf die Rechenschaftsberichte des politischen und Justiz- und Polizeidepartements Bezug genommen.

Von dem Kredit von Fr. 1600 für einen Departementssekretär wurde kein Gebrauch gemacht.

B. Departement des Innern.

Dieses Departement zeigt eine Mehrausgabe von Fr. 6803. 34, die einzig der Rubrik „Gewerbeausstellung in London“ zur Last fällt und sich durch den Bundesbeschluß vom 15. Juli 1851 rechtfertigt, demzufolge zu diesem Zwecke ein nachträglicher Kredit von Fr. 7100 bewilligt worden ist.

C. Militärdepartement.

A. Ueberschrittene Kredite.

1) Gehalte und Tagelöhner:

Boranschlag .	Fr. 13,920. —
Gebraucht . .	„ 17,959. 30
Ueberschritten :	<u>Fr. 4,039. 30</u>

Diese sind in den betreffenden Belegen nachgewiesen: Für außerordentliche Angestellte zu Hilfsarbeiten, in Folge der sehr großen Zunahme der Geschäfte bei dem Sekre-

tariat des Departements über die in		
Litt. K bewilligten Fr. 600 . . .	Fr.	1235. 91
bei dem Oberkriegskommissariat . . .	"	778. —
bei dem Verwalter des Materiellen . . .	"	179. 71
Mehrbetrag der Taggelder des Chefs vom		
Genie und des Oberfeldarztes zc. . .	"	137. 80
Büraalkosten, welche bis und mit Juli		
hier verausgabte wurden	"	693. 45
für Angestellte und besondere Arbeiten,		
betreffend die Liquidationen von 1849,		
50 und 47	"	1051. 60
	Fr.	4076. 47
Hievon ab: Verminderungen auf den Ge-		
halten d u. e wegen späterem Eintritt	"	37. 17
	Fr.	4039. 30

4) Kriegsgeräthschaften zc. :

Voranschlag .	Fr.	75,080. —
Gebraucht .	"	78,272. 49

Ueberschritten: Fr. 3,192. 49

Die Unterabtheilungen zeigen jedoch folgendes Er-

gebniß:

	Voranschlag.		Gebraucht.		Ueberschritten.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Unterhalt des						
Kriegsmaterials	1,600.	—	2,140.	04	540.	04
b. Magazinkosten	5,180.	—	6,122.	35	942.	35
c. Kriegsmaterial	56,000.	—				weniger.
Extrakredit v.						
15. März 1851	18,500.	—	69,091.	03	5,408.	47
d. Ambulancen- u.						
Spitaleffekten	9,000.	—	—	—	9,000.	—
e. Kriegsraketen	3,000.	—	526.	08	2,473.	92
f. Ankauf von						Ueberschritten.
Werken . .	300.	—	392.	49	92.	49

Der Extrakredit für c betrifft die in Lüttich bestellten zehn Geschützröhren, welche in den gebrauchten Summen begriffen sind. Die Vermehrung in a kömmt von außerordentlichen Umgießungskosten her, die in Folge des Zerspringens vieler Geschütze nothwendig wurden; dieser Ausfall ist durch außerordentliche Einnahmen weit kompensirt. Eben so der Ausfall in b. — Für e wurden nicht mehr verwendet.

Es wird jedoch bemerkt, daß unter den außerordentlichen Einnahmen vorkommen:

- a. Fr. 1029. 50 die für den Schulen vermietheten Pferdeausrüstungen;
- c. " 707. 28 " abgegebene Munition und Rückvergütungen.
- d. " 796. 87 " Miethen von Spitaleffekten und Erlöss.

Fr. 2533. 65, die diesem Abschnitt zu gut kommen.

6) Sendungen, Kommissionen, Handfeuerwaffen:

Voranschlag . Fr. 4000. —

Gebraucht . . . " 4531. 47

Ueberschritten : Fr. 531. 47

Neben einer beträchtlichen Anzahl spezieller Aufträge und Sendungen, dann Anschaffungen und Auslagen für Handfeuerwaffen, erscheinen hier

Fr. 763. 40 Taggelber und Reisekosten der Kommission des Strafgesetzbuches;

" 350. 20 Taggelber und Reisekosten der Stuzerkommission;

" 1047. 75 Taggelber und Reisekosten der Jägerbüchsekommission;

Fr. 2161. 35 Uebertrag.

Fr. 2161. 35	Uebertrag.
„ 271. 40	Taggelder und Reisekosten der Artilleriekommission;
„ 516. 30	Taggelder und Reisekosten für Inspektionen des Materiellen.

Fr. 2949. 05, die alle mehr oder weniger unvorhergesehen waren.

9) Allgemeine Verwaltungskosten:

Voranschlag	Fr. 300. —
Gebraucht	„ 1283. 14
Ueberschritten:	Fr. 983. 14

Zu diesen können auch die Fr. 693. 45 gefügt werden, welche oben unter 1. für Büralkosten vorkommen. Der Kredit von Fr. 300 für allgemeine Verwaltungskosten ist offenbar weit zu gering, um alle vorkommenden kleinen Auslagen, wie die Bureau- und Archivbedürfnisse des Militärdepartements und seiner Abtheilungen zu decken. Man prüfe bloß die Masse von lithographischen und Buchbinderarbeiten, die hier vorkommen. Auch trifft vieles hieher, wofür beim Unterricht keine Vorsorge besteht. Endlich sind Vermischungen mit den Druckkosten kaum zu vermeiden.

3) Trigonometrische Arbeiten:

Voranschlag	Fr. 22,740. —
Gebraucht	„ 24,198. 01
Ueberschritten:	Fr. 1,458. 01

Dieser Mehrbetrag der Ausgabe laut Rechnung der Direktion wurde mit bundesrätlichem Beschluß vom 26. Jänner 1852 anerkannt und dafür ein außerordent-

licher Kredit bewilligt. Es waren ferner veranschlagt Fr. 2000 für Aufnahme des Landesgebietes von Waadt, die aber unverwendet blieben.

10) Unvorhergesehenes Fr. 64,953. 86

Es sind aber hiervon abzuziehen:

- a. Fr. 6,445. 98 für angekaufte Bundespferde;
- b. „ 27,193. 37 „ Vorschüsse für Fourage;
- c. „ 11,067. 55 „ Unterhalt der Pferde.

Fr. 44,706. 90

welche Summen a zuhanden des Inventars, Kapitel der Pferde, b und c in den außerordentlichen Einnahmen von den dahерigen Parthien erscheinen und somit zurückervergütet wurden.

Die effektiven Ausgaben für Unvorhergesehenes verbleiben Fr. 20,246. 96, diese sind alle mit speziellen Verfügungen belegt, und zwar

vom Bundesrath:

Nachträge zur Sonderbundsrechnung,	
5 Posten	Fr. 5,744. 38
Nachträge zur Gränzbewachung 1848	
1 Posten	„ 500. —
Nachträge zu Schulen 1849 und 50,	
4 Posten	„ 3,949. 52
Kosten der Geschütz- und Pulverproben	„ 1,000. —
„ „ Kleidungsmodelle 1850 und	
1851	„ 2,419. 19
Kosten von Flaggen und Stuzern nach	
auswärts	„ 880. 35

Uebertrag: Fr. 14,493. 44

Uebertrag: Fr. 14,493. 44

Ehrengabe zum eidgenössischen Schießen in Genf	„	710. —
Honorar für Redaktion und Uebersetzungen des Militärgesetzbuches	„	571. —
Unterstützungen für Invaliden	„	211. 70
Rettungsprämien	„	42. 60
An den Obersten der Kavallerie, Entschädigung pro 1850	„	420. —
Sendung nach Straßburg wegen Materiellem	„	192. 55

vom Militärdepartement:

19 verschiedene Posten im Betrage von	„	3,605. 67
		<hr/>
		Fr. 20,246. 96

B. Unter dem Voranschlag geblieben.

2) Unterricht:	Voranschlag . Fr. 502,980. —
	Verwendet . „ 464,755. 65
	<hr/>
	daher weniger: Fr. 38,224. 35

Auch ist hier nöthig, das einzelne Ergebnis der Unterabtheilungen anzuführen:

	2) Unterricht.		Voranschlag.		Gebraucht.		Mehr.		Weniger.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
b. Instruktionspersonal	65,600.	—	64,157.	62	—	—	1,442.	38		
c. Fortbildungs- und Generalstabschule	65,000.	—	63,443.	07	—	—	1,556.	93		
e. 1. Genie-Recrutenschule	13,500.	—	6,842.	35	—	—	6,657.	65		
e. 2. Artillerie-Recrutenschule	109,000.	—	92,628.	07	—	—	16,371.	93		
e. 3. Kavallerie-Recrutenschule	41,000.	—	34,282.	93	—	—	6,717.	07		
e. 4. Scharfschützen-Recrutenschule	30,000.	—	41,511.	89	11,511.	89	—	—		
f. Infanterie-Instruktorenschule	6,000.	—	11,061.	49	5,061.	49	—	—		
g. 1. Genie-Wiederholungskurse	10,200.	—	10,628.	76	428.	76	—	—		
g. 2. Artillerie-Wiederholungskurse	85,700.	—	76,062.	66	—	—	9,637.	34		
g. 3. Kavallerie-Wiederholungskurse	57,000.	—	48,614.	95	—	—	8,385.	05		
h. Medizinalkurse	4,000.	—	3,951.	81	—	—	48.	19		
i. Infanterie-Inspektoren	10,000.	—	5,806.	30	—	—	4,193.	70		
k. Pferdeationen-Entschädigungen	4,380.	—	5,047.	—	667.	—	—	—		
l. Unterstützungen an Offiziere	1,600.	—	716.	75	—	—	883.	25		
Total:	502,980.	—	464,755.	65	17,669.	14	55,893.	49		
					wie oben weniger:		38,224.	35.		

Die Abtheilung „Unterricht“ hat aber über diesen nicht gebrauchten Kredit hinaus noch einen Ueberschuß gemacht und unter den außerordentlichen Einnahmen an die Bundeskasse abgegeben, laut Spezialrechnungen:

Netto-Dekonomie der Bundespferde . Fr. 9,385. 15
wovon Fr. 3,004. 72 bei Graubünden ausstehen.

Netto-Erlös von Dünger und Abfällen „ 851. 78
Fr. 10,236. 93

weniger: Fr. 48,461. 28.

Die Ueberschreitungen sind begründet:

bei e. 4. in vermehrten Einrichtungskosten und bedeutendem Munitionskonsum;

„ f. in allzu geringem Voranschlag, indem die verlangte Summe der Fr. 13,000 auf Fr. 6000 herabgesetzt wurde;

„ g. 1. in zufälligen Mehrkosten einzelner Accessorien;

„ k. in Bewilligung der Pferderationen an den Obersten der Kavallerie und den Obersten der Scharfschützen, welche im Voranschlag nicht waren.

Die Verminderungen rühren von folgenden Ursachen her:

bei b u. c. von zufälligen Minderkosten und Ersparnissen;

„ e. 1. fand keine Pontonnierschule statt;

„ e. 2. unterblieben die Artillerie-Rekrutenschulen in Bière und Luzern;

„ e. 3. unterblieb die Kavallerie-Rekrutenschule in Bière, beides wegen der Umgestaltung, die das Militärwesen in Folge der neuen Mannschaftsskala erhielt.

Eine wesentliche Verminderung der Ausgaben würde auch dadurch erzielt, daß das eidgenössische Militärdepartement verfügte, Heu und Haber sich nicht mehr wie bisher in Rationen durch Lieferanten liefern zu lassen, sondern diese Gegenstände direkte, das Heu an Stöcken und den Haber per Malter und Gewicht anzukaufen, und die Fuhrten so viel wie möglich durch die Pferde des Bundes besorgen zu lassen.

Bei g. 2 u. 3 die Voranschläge wurden nach dem Budget von 1850 normirt und die Wiederholungskurse von 1851 waren weniger an der Zahl;

bei i. genügte die verwendete Summe für die stattgehabte Dienste;

bei l. wurde nicht über mehr verfügt.

5) Festungswerke und Polygon:

Voranschlag	.	Fr.	29,700.	—
Verwendet	.	„	24,028.	45
Weniger	:	Fr.	5,671.	55

nämlich:

	Voranschlag.		Gebraucht.		Weniger.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Festungswerke	12,000.	—	11,017.	50	982.	50
b. Polygon	16,000.	—	11,310.	95	4,689.	05
c. Almend	1,700.	—	1,700.	—	—	—

Hier ist zu bemerken, daß die Rechnung von den Festungswerken in Wallis noch nicht geschlossen werden konnte, und daß diejenige über die Bauten im Polygon zu Thun auch noch nicht eingekommen; daher dürften dieselben die Ueberschußsummen später noch in Anspruch nehmen.

- | | | |
|---|-----|-----------|
| a) durch zufällig vermehrte Verwaltungskosten der Kapitalien und Liegenschaften im Betrage von . | Fr. | 1,306. 78 |
| b) durch größere Ausgabe für Revisionsaushilfe | „ | 470. 50 |
| c) durch eine Gratifikation von je an den eidgenössischen Staatskassier und den Finanzsekretär, als Chef der eidgenössischen Komptabilität. | „ | 600. — |

Um in Zukunft derartige Gratifikationen zu vermeiden, wurde schon bei Anlaß des Budget pro 1852, nachdem man sich überzeugt hatte, daß die bisherigen Befoldungen dieser Beamten in keinem Verhältnis zu ihren Obliegenheiten stehen, eine Gehaltserhöhung beantragt und von der hohen Bundesversammlung genehmigt.

E. Handels- und Zolldepartement.

Die Budgetüberschreitung dieses Departements von Fr. 2377. 30 auf der Rubrik „Reisen und Expertisen“ beruht auf den Ausgaben

- 1) für die Mission nach Turin bei Anlaß des Abschlusses des Handelsvertrags Fr. 1136. —
- 2) Kanzleigebühren bei Erhaltung des Crequatur des schweiz. Vizekonsulats in Lissabon „ 95. 54
- 3) für einen dritten Kopisten und provisorischen Gehilfen im Revisionsbüro „ 1245. 76

Dagegen wurden Fr. 100 weniger verwendet, weil die Stelle eines zweiten Sekretärs während eines Monats nicht besetzt war.

F. Das Post- und Baudepartement.
 überschritt die budgetirte Summe um Fr. 13,497. 37, was durch die Expertenkosten der Herren Stephenson und Swinburne für Vorarbeiten im Eisenbahnwesen, die schon in die Rechnung von 1850 gehört hätten, herbeigeführt wurde.

G. Justiz- und Polizeidepartement.

Hier sind Fr. 27,278. 34 weniger verwendet, als vorgesehen. Dieses Departement hat auf den Rubriken „Kosten für Experten“, „Justiz“ und „Heimathlose“ Fr. 30,345. 67 erspart, während dagegen auf der Rubrik „Polizei“ Fr. 3067. 33 mehr ausgegeben worden sind, als budgetirt waren. Diese Mehrausgabe beruht auf „Fremdenpolizei“ und ist durch die Zeitumstände gerechtfertigt.

IV. Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

A. Zollverwaltung.

Für die Rubrik „Gehalte“ wurden weniger ausgegeben als veranschlagt Fr. 2783. 43, welche Ersparniß von zeitweise unbesetzten Beamtenstellen herrührt.

B. Reisekosten, Expertisen.

Voranschlag	Fr. 7000. —
Rechnung	„ 4843. 93

weniger als budgetirt: Fr. 2156. 07

Es wurde im Anfang des Jahres der Ausdruck im Budget „Reisevergütungen für die Kontrolleurs“ irrig ausge-

legt und ein Theil der Reisespesen von Zollbeamten unter das „Unvorhergesehene“ rubrizirt, weshalb die geringere Verwendung.

C. Büroaufkosten.

Diese betragen Fr. 35,634. 12 weniger als budgetirt.

D. Material.

Diese Rubrik zeigt eine Mehrausgabe von Fr. 5152. 68, welche hauptsächlich von der Ausrüstung neuer Zollstätten und Gränzwächterkorps im VI. Zollgebiete herührt.

E. Gränzschutz.

Die Budgetüberschreitung im Betrage von Fr. 5152. 68 ist größtentheils den Miethzinsen für die Wächterlokale im Kanton Tessin zuzuschreiben.

II. Kosten der Zollausslösung.

Die direkten Zahlungen an die Kantone und Leistungen für übernommenen Schneebruch übersteigen das Budget um Fr. 5216. 13; die Schneebruchskosten können nicht genau vorher bestimmt werden.

III. Unvorhergesehenes.

Es wurden Fr. 8616. 24 weniger verausgabt.

Die Ersparniß auf den gesammten Ausgaben der Zollverwaltung betragen im Ganzen: Fr. 40,867. 08.

B. Postverwaltung.

Die Ausgaben für die Postverwaltung betragen	Fr. 3,211,104. 78½
budgetirt waren	„ 3,033,000. —

daher Mehrausgabe: Fr. 178,104. 78½
welche sich vertheilt auf

- a) das Postmaterial mit Fr. 55,052. 31
 da durch die starke Frequenz sowohl mehr neue Anschaffungen als auch mehr Reparaturen nöthig geworden waren.
- b) Transportkosten mit „ 108,544. 69½
 diese Mehrausgabe ergibt sich aus den bei den Posteinnahmen näher entwickelten Gründen.
- c) Verschiedenes mit „ 11,966. 98.
 Die ganze Ausgabe dieser Rubrik beträgt F. 31,966. 98, worin einzig für Verlust auf der Münzreduktion Fr. 23,245. 56½ erscheinen.

Die nähern Erläuterungen über die Verschiedenheiten in den Ansätzen des Budget mit der Rechnung und die Verwaltung im Allgemeinen werden im Berichte über die Geschäftsführung des Bundesraths, Abtheilung „Post- und Baudepartement“, erscheinen.

V. Abschnitt.

Unvorhergesehenes.

Es wurde verausgabt Fr. 4430. 04
 veranschlagt „ 2540. —

Mehrverwendung: Fr. 1890. 04

Unter dieser Summe ist begriffen:

- a) ein Beitrag zum Grenusdenkmal . Fr. 568. —
 b) eine Anschaffung von Büchern aus
 der Grenus-Verlassenschaft . . . „ 803. 36

c) eine Verwendung von Münz-Etuis zu Geschenken für fremde Regierungen und Personen, welche sich um die schweizerische Münzreform verdient gemacht haben	Fr. 338. 26
	<u>Fr. 1709. 62</u>

Die Total-Ausgaben überschreiten die Budget-
ansätze um Fr. 202,833. 86½.

B i l a n z.

Einnahmen-Budget	Fr. 7,350,000. —
Ausgaben-Budget	„ 7,178,000. —
	<u>Fr. 172,000. —</u>
Vorschlag laut Budget:	Fr. 172,000. —
Einnahmen, laut Rechnung . . .	Fr. 7,853,983. 29½
Ausgaben, „ „ . . .	„ 7,380,833. 86½
	<u>Fr. 473,149. 43</u>
Vorschlag, laut Rechnung . . .	Fr. 473,149. 43

C. Generalrechnung.

Die Generalrechnung weist einen Vermögensvorschlag von Fr. 827,848. 13 Rp. nach, der, wenn man den Verlust auf der Liegenschaft in Rapperschwyl und die Inventarabschreibungen abrechnet, hauptsächlich in der der Eidgenossenschaft zugefallenen Grenus-Erbenschaft von Fr. 710,000 und der Rata-Abzahlung des eidgenössischen Anlehens von Fr. 330,000 zu suchen ist.

D. Hauptbilanz.

Die Ausgangsbilanz zeigt auf 31. Dezember 1851
ein reines Vermögen von . . . Fr. 6,412,677. 28½
die Eingangsbilanz auf 31. De-
zember 1850 nur „ 5,111,679. 72½

daher Vorschlag im Jahre 1851: Fr. 1,300,997. 56

Gleich dem Vorschlag der Ver-
waltungsrechnung Fr. 473,149. 43
und der Generalrechnung „ 827,848. 13

Alte Währung Fr. 1,300,997. 56

Rechnungsrevision.

Die Revision sämmtlicher Monatsrechnungen der ver-
schiedenen Departemente und Verwaltungen, so wie der
Kanzlei wurde jeweilen in zweiter Linie von dem Finanz-
departemente vorgenommen und die daherigen Ergebnisse
sogleich regulirt; einzig bei der Postverwaltung sind noch
Differenzen von Fr. 321. 48 im Soll und Fr. 228. 71
im Haben zu bereinigen, deren Erledigung in der Rech-
nung vom ersten Quartal 1852 erfolgen wird.

Hierüber, so wie über allfällig noch fehlende Rech-
nungsbelege, Unterschriften u. s. w. weist sich das Re-
visionsprotokoll des Finanzdepartementes aus.

Zum Schlusse haben wir noch über Erfüllung der
letzjährigen Revisionsbemerkungen Rechenschaft zu geben
und zwar:

A. betreffend den Bundesbeschluß über die Geschäftsf-
ührung des Bundesrathes im Jahr 1850 vom 27. August
1851, in so weit es den Geschäftskreis des Finanzde-
partements betrifft (Offtz. Samml. Bd. II., S. 352).

1. Nach Artikel 7 des erwähnten Bundesbeschlusses sollte eine genaue und spezielle Untersuchung der sämtlichen Schuldtitel angeordnet werden.

Die Revision der Schuldtitel ist in vollem Gange. Es wurden bis dahin zur Revision übergeben:

- a. an Herrn Dr. Buffard, Advokat in Freiburg, 98 Stück Freiburgertitel, inbegriffen 85 Zehnts und Bodenzinstitel, so wie 2 Titel auf die Abbaye Hauterive;
Diese 98 Titel sind sämtlich revidirt;
- b. an Herrn Dr. Kasimir Pfyster in Luzern sämtliche Luzernertitel, 38 an der Zahl; von diesen sind 17 bereits revidirt und die übrigen 21 in der Revision begriffen. Die Beendigung dieser Arbeit ist mit Bestimmtheit in Bälde voranzusehen;
- c. an Herrn Landschreiber Schneider in Riesbach sämtliche Zürcherschuldtitel, 25 an der Zahl, wovon 6 revidirt, die übrigen 19 in Revision begriffen sind. Zur Beförderung der Revision dieser Titel ist nun ein zweiter Experte in der Person des Herrn Landschreiber Müller von Hottingen in Zürich bestellt;
- d. an Herrn Carlin, Advokat in Delsberg, 15 Stück Titel des bernischen Jura. Die Revision dieser Titel wird laut positiver Zusicherung von Seiten des Herrn Experten nach Ablauf von 14 Tagen beendigt sein;
- e. an Herrn Amtsnotar Grunder in Bern, 3 Schuldtitel im alten Kantonstheile Bern. Der eine davon ist revidirt, die beiden andern in Revision begriffen;
- f. an Herrn Warnery, Advokat in Lausanne, 5 Waadtländertitel; die baldige Erledigung ist zugesichert;

g. an die Herren Fürsprech Weissenbach in Bremgarten und Blattner in Narau, 31 Stück, Aargauertitel; diese Titel zwar wurden erst neulich zur Revision übergeben und die beiden Herren Experten haben sich anheischig gemacht, dem Revisionsgeschäfte ohne Unterbrechung obzuliegen.

Im Ganzen wurden somit zur Revision übergeben
215 Titel, davon sind revidirt 122
in Revision begriffen . . . 93

215

Noch sind zurück 59 Titel aus den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Bern, Basel-Landschaft, Zug, Schaffhausen und zwei aus dem Kanton Aargau, welche noch nicht zur Revision übergeben sind.

Der Grund, warum nicht sämmtliche Titel zugleich, sondern nur abtheilungsweise zur Revision gelangt sind, liegt einfach in dem bekannten Umstande, daß die der Eidgenossenschaft gehörenden Titel bei den Banken in Bern, Zürich und Basel als Hinterlagen für Sicherheit des eidgenössischen Anlehens haften und daher für unverhältnißmäßig große Erhebungen Ersatz geleistet werden muß.

Es darf jedoch mit Zuversicht angenommen werden, daß die Revision sämmtlicher Titel im Laufe des Jahres bei guter Zeit vollendet werden wird.

Als nicht der Revision bedürftig werden übrigens betrachtet: Staatsobligationen, Zehnten- und Bodenzinstitel und solche Werthschriften, die von Kantonsregierungen garantirt sind.

Ein Generalbericht über diese Untersuchung ist dem künftigen Rechenschaftsbericht vorbehalten.

2. Im Art. 8 wird der Bundesrath eingeladen, über die Art und Weise der Aufbewahrung der Schul-

titel und des Abschlusses neuer Geldanleihen Vorschriften zu erlassen.

Dieses ist seither geschehen durch

- a. das Bundesgesetz über Darleihen aus den eidgen. Fonds vom 23. Dezember 1851;
- b. das Reglement über solche Darleihen vom 26. Dezember 1851;
- c. das Reglement für das Personal der eidg. Finanzverwaltung vom 26. Dezember 1851.

(Offizielle Sammlung, Bb. III., Seite 6—23).

3. Der Art. 9 ruft Bestimmungen über die Trennung der eidg. Staatskasse in eine Depot- und eine Handkasse.

Diese Bestimmungen sind in den §§. 10 und 11 des erwähnten Reglements für das Personal der eidg. Finanzverwaltung enthalten und zwar ganz im Sinne der betreffenden Revisionsbemerkung, mit Ausnahme, daß diese beiden Kassen (wohlverwahrte mit Eisen beschlagene Kästen) im gleichen Gewölbe aufbewahrt werden. Es erachtete nämlich der Bundesrath, es gewähre dieses Gewölbe größere Sicherheit als jedes andere abgelegene, der steten Aufsicht entrobene Lokal.

4. In Beziehung auf Art. 10, die Verwaltung und Kontrolirung der Amtsbürgschaften betreffend, bezieht sich der Bundesrath auf seinen Beschluß vom 1. Oktober 1849, dahin lautend:

„1. Die Real- oder Personalkautionen der eidg. Beamten, welche unmittelbar unter einem Departement stehen, unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes. Das betreffende Departement hat dieselben begutachtet vorzulegen, nach erfolgter Genehmigung aufzubewahren und deren fortdauernde Solidität zu beaufsichtigen.“

„2. Die Departemente haben den oder die Beamten zu bezeichnen, welche die Kauttionen aller übrigen Beamten und Bediensteten ihres Geschäftskreises sich zu verschaffen und dafür zu sorgen haben, daß dieselben sicher aufbewahrt und bei Abgang oder Unsicherheit der Kauttionen erneuert werden.“

Bei dieser Ordnung der Dinge haben sich seither keine Uebelstände gezeigt, daher nach der Ansicht des Bundesrathes daran festgehalten werden sollte. Jedenfalls glaubt der Bundesrath, sei dieses System einer Zentralisirung des Bürgschaftswesens vorzuziehen, da z. B. ein Zoll- oder Postdirektor eines Kreises gewiß besser im Fall sein werde, die ihm meistens bekannten Amtsbürgern, seine Beamten und Bediensteten zu überwachen, als dieses in einer Zentralanstalt würde geschehen können.

5. Im Art. 11 verlangt dieser Bundesbeschluß ein geregeltes und möglichst gleichförmiges Verfahren

- a. in Bezug auf die Abgabe periodischer Ausweise über Einnahmen und Ausgaben und Kassasaldo;
- b. in Bezug auf die Kompetenz zur Ausstellung von Zahlungsmandaten und deren vorherige Kontrollirung;
- c. in Bezug auf die Ablage von Jahresrechnungen an die Zentralfinanzverwaltung;
- d. in Bezug endlich auf die Frage, in wie weit auf einzelnen Departementen oder ihren Unterabtheilungen besondere Kassen zu führen, oder nicht vielmehr das System der Zahlungen durch Mandate auf die Zentralkasse durchzuführen sei.

Hierüber kann im Allgemeinen auf das provisorische Komptabilitätsreglement verwiesen werden, in welchem

das Verfahren, dem hier gerufen wird, geregelt erscheint; im Besondern muß noch bemerkt werden, daß auf die strenge Durchführung des ausschließlichen Anweisungssystems durch Zahlungsmandate der Departemente und der eidg. Kanzlei, so wie auf periodische Rechnungsablagen und Kassenausweise das größte Gewicht gelegt wird.

6. Eine weitere Revisionsbemerkung (§. 12) geht dahin, daß die Eintragung von Zahlungsmandaten bei überschrittenem Budget und bei Abgang eines Nachtragskredits verweigert werden soll.

Diese Vorschrift ist schon im Art 11 des mehrerwähnten Komptabilitätsreglements enthalten, und daß dieselbe mit Strenge vollzogen werde, sind erneuerte Aufträge erlassen worden.

7. Das Reglement für das Personal der Finanzverwaltung stellt im §. 27, 3 einen Rechnungsrevisor auf. Wenn demselben noch die nöthige Aushilfe nach §. 39 des gedachten Reglements an die Hand gegeben wird, so dürfte angenommen werden, es sei der Revisionsbemerkung Nr. 13 Rechnung getragen.

8. Nach der Bemerkung Nr. 20 soll der Bundesrath in Erwägung ziehen, ob nicht eine Ersparnißkasse für die untergeordneten eidg. Angestellten errichtet werden sollte.

Der Bundesrath, der sich mit diesem Gegenstande am 15. September 1851 beschäftigte, erachtete: es sei von der Errichtung einer solchen Anstalt zu abstrahiren, als nicht verträglich mit den republikanischen Einrichtungen unserö Landes, der zu kurzen Amtsdauer und dem allzuhäufigen Wechsel der Beamten.

B. Betreffend den Bundesbeschluß über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahr 1848, vom 8. August 1851. (Offiz. Samml. Bd. II., S. 364).

1) Nach §. 1 dieses Beschlusses wird der Bundesrath eingeladen, über die Form der Rechnung der Kriegsverwaltung Berathung zu pflegen und je nach dem Ergebnisse den erforderlichen Vollzug anzuordnen.

Der Bundesrath erklärt hierauf, daß er in Zukunft die Rechnungen der Kriegsverwaltung in der Form der vorliegenden für 1851, welcher die im erwähnten Bundesbeschluß aufgenommenen Andeutungen zu Grunde gelegt sind, vorzulegen gedenke.

2) Nach §. 2 des gleichen Beschlusses sollen für die un belegten und nicht visirten Fr. 897. 25 Rekognoszirungskosten der Brigade Gerwer die erforderlichen Requisiten nach §. 241 der Kriegsverwaltung noch beigebracht werden.

Aus der stattgefundenen Untersuchung hat sich ergeben, daß Herr Oberst Gerwer selbst der kommandirende Offizier war, daher kein anderer Offizier seine Eingabe visiren konnte, somit der zitierte §. 241 nicht anwendbar sei und der Passirung dieses Anszages nichts im Wege stehe.

C. Betreffend den Bundesbeschluß über die Nachträge zur Staatsrechnung von 1849, vom 13. August 1851. (Offiz. Samml. Band II., Seite 366.)

1) Den Bemerkungen §§. 1 und 2, bezweckend die Innehaltung der vorgeschriebenen Zeit zur Ablegung der Spezialrechnungen von Seite der Departemente und der Generalrechnung von Seite des Bundesrathes, ist in dem Maße Rechnung getragen worden, daß die Staatsrechnung vom Jahr 1851 bereits am 10. April die Genehmigung des Bundesrathes erhalten und dem Druck

übergeben werden konnte. Auch ist für gehörige Visirung der Rechnungsablagen gesorgt worden.

2) Im §. 3 wird ein Beleg von Fr. 13, die Militärschule in Aarau betreffend, als fehlend angegeben. Dieser Beleg ist nachträglich eingegangen und liegt zur Einsicht bereit.

3) Die Angelegenheit Nr. 4. a. wegen unverwendetem Vorschuß von Fr. 5,973. 95 der auf dem Budget pro 1849 bewilligten Fr. 9000 für Spitalgeräthschaften und Nr. 4. b. wegen „ 6,496. 24 welche der Kanton Luzern für Spitalgeräthschaften ersetzte,

zusammen: Fr. 12,470. 19

fand im Jahre 1851 durch die am 11. August geleistete baare Rückerstattung ihre Erledigung.

Beide Posten erscheinen nämlich unter den „unvorhergesehenen Einnahmen“ Seite 111, Nr. I. der Nachweise verrechnet; eben so bei den „unvorhergesehenen Ausgaben“, Nachweise Nr. II., Seite 217 Fr. 869. 80 für hierauf bezügliche Kosten angeschaffter leinenen Inventargegenstände.

4) Die vom vormaligen Kriegssekretariate i. J. 1849 zu viel verrechneten Fr. 227. 50, wurden restituiert und es ist daher der Bemerkung Nr. 5 Rechnung getragen. Siehe unvorhergesehene Einnahmen, Nachweise Nr. I., Seite 109.

5) Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die rückständigen Rechnungen über die außerordentlichen Ausgaben wegen der deutschen und italienischen Flüchtlinge jedenfalls im Laufe dieses Jahres (1851) zum Abschlusse kommen.

Wenn auch im Moment der Erlassung des gegenwärtigen Berichts dieser Rechnungsposten noch nicht als liquid bezeichnet werden kann, glaubt wenigstens der Bundesrath die Hoffnung aussprechen zu dürfen, im Laufe der künftigen Bundesversammlung diesen Gegenstand als bereinigt anzeigen zu können.

6) Im §. 7 wird der Bundesrath ersucht, die Abrechnung mit den Kantonen Waadt und Genf wegen der Entschädigungsforderung von Fr. 7137. 65 für Benutzung von Kriegsmaterial sobald als möglich zu Ende zu führen.

Diese ganze Angelegenheit hat nun bereits im Jahre 1850 ihre Erledigung gefunden, indem in Folge der mit den betreffenden Kantonen gepflogenen Unterhandlungen die ursprüngliche Forderungssumme von Fr. 7137. 65 auf Fr. 5712. 03 definitiv festgesetzt und laut Rechnung des Militärdepartements unter der Rubrik „Unvorhergesehenes“, Beleg Nr. 692.47 verausgabt wurde.

D. Betreffend den Bundesbeschluß über die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1850, d. d. 27. August 1851. (Offiz. Samml. Band II., Seite 389.)

1) In Entsprechung der §§. 1 und 2 dieses Beschlusses ist Vorsorge getroffen, daß die Rechnung über Pulver- und Zündkapsel fabrication für das Jahr 1852, in Uebereinstimmung mit dem Voranschlag dieses Jahres, sich nicht auf die einfache Angabe des Reinertrages beschränke, sondern einfach und klar den Stand der Einnahmen und Ausgaben zusammenstelle.

Um mit dem Budget von 1851 in Uebereinstimmung zu bleiben, konnte in der Generalrechnung des Jahres 1851 diesem Wunsche noch nicht Rechnung getragen werden, hingegen ist dem gerügten Uebelstande durch eine Beilage abgeholfen worden.

2) In Beziehung (S. 3) auf die Beforgung aller Druckerarbeiten und die Anschaffung aller Schreibmaterialien für die Bundeskanzlei und die Departemente ist Vorsorge getroffen, daß die sämmtlichen Druck- und Lithographirungskosten sowol der Bundeskanzlei als der einzelnen Departemente in den nachfolgenden Staatsrechnungen unter dem gewünschten Rubrum erscheinen werden. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß dies nur bei denjenigen Druck- und Lithographiekosten der Fall sein kann, für welche die Departemente im Staatsbudget keine besondern Kredite haben. Diejenigen Drucksachen dagegen, für welche spezielle Kredite eröffnet sind, wie z. B. beim Militärdepartement, der Zoll- und Postverwaltung können nur an derjenigen Stelle in der Staatsrechnung verzeichnet werden, an welcher sie im Budget erscheinen. Uebrigens sind sämmtliche Departemente eingeladen worden, sich bei der Vergebung ihrer Druckerarbeiten, so weit immer möglich, an die Preise des Drukertarifs zu halten, nach welchem die Bundeskanzlei ihre Druckerarbeiten saldirt.

Was sodann die beantragte Oberleitung für Beforgung aller Druckerarbeiten und Anschaffung der Schreibmaterialien betrifft, so ist dieselbe für einmal, und bis sämmtliche Departemente unter einem Dache vereinigt sein werden, nicht wol einzuführen, indem ein eigener Beamter dafür angestellt werden müßte, dessen Befoldung auf der einen Seite dasjenige verschlingen dürfte, was auf der andern erspart zu werden die Absicht ist.

3) Die Zusammenstellung der Kosten der Zollverwaltung für das Jahr 1851 wird nicht zu neuen Rügen Anlaß geben, wie dieses laut S. 4 in Beziehung auf die Rechnung pro 1850 der Fall war.

4) In Folge des unter Nr. 5 ausgesprochenen Wunsches ist dafür gesorgt worden; daß die Inventarien einen leichten Ueberblick des Bestandes, des Zuwachses und Abganges gewähren und daß die Schätzungen der Mobilien und Immobilien ausgeschieden erscheinen.

5) Außer daß der §. 6 bei den Ausgaben der Bureaukosten die strengste Sparsamkeit empfiehlt, wird noch der Wunsch ausgedrückt, es möchte bei Vergabung der Druckarbeiten die Konkurrenz durchgeführt werden.

Hierüber hat der Bundesrath zu berichten, daß, in Folge einer stattgehabten Konkurrenzausschreibung, mit den Offizinen Stämpfli und Fischer ein Vertrag auf unbestimmte Zeit für den Druck des Bundesblattes und der amtlichen Sammlung abgeschlossen wurde. Eine Folge davon ist, daß man auch alle Extra-Abdrücke durch die genannten zwei Druckereien besorgen läßt, um die doppelten Kosten für den Satz zu vermeiden.

6) Die Bemerkung Nr. 7 lenkt die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die Verrechnung der Mehlvorräthe im Betrag von Fr. 9490. 12, die nicht gehörig liquid erscheine.

Diese Angelegenheit hat nun im Jahre 1851 auch ihre Erledigung gefunden.

Laut der seiner Zeit abgelegten Rechnung über die Magazine der Mehlvorräthe für den Feldzug gegen den Sonderbund waren nämlich damals (31. Oktober 1849) noch vorrätzig in Bern: 154 Fäßchen amerikanisches Mehl, zu 175 ₣ das Fäß-

chen	₣	26,950
idem 295 Säke ober	„	45,913
und von Zürich nach dem Kanton Tessin versandt 200 Fäßchen, zu 175 ₣ „	„	35,000

zusammen: ₣ 107,863

Diese wurden angeschlagen, der Zentner zu 75 Bz., mit	Fr. 8089. 72
Hiezu die Transportkosten von 200 Fässern von Zürich nach Bellinzona	„ 1400. 40
	<hr/>
	Fr. 9490. 12

Verkauft wurde:

- 1) An den Kanton Tessin für Fr. 2500. —
welcher Betrag nebst Fr. 40 Zinsvergütung einging.
- 2) Durch das Oberkriegskommissariat für . . . „ 3035. 15

Siehe Eingänge in der Generalrechnung . . . Fr. 5535. 15	
Als Besorgungs- und Magazinskosten verrechnet „ 1336. 25	
als Verlust für verdorbene und beschädigte Qualität, Auffüllen der Säcke u. s. w. „ 2618. 72	
	<hr/>
	Fr. 9490. 12.

Bringt man von dieser Hauptsumme die hinzu gerechneten Transportkosten des Mehls von Zürich nach Bellinzona von den erwähnten Fr. 2618. 72 ebenfalls in Abzug mit „ 1400. 40

so würde sich der eigentliche Verlust nur auf Fr. 1218. 32 reduzieren.

7) Der Art. 8 ruft den §§. 15, 16 und 27 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1850.

In Beziehung auf den erstern dieser Artikel, größere Oekonomie bei Ausgaben für Schreibmaterialien und Drucksachen betreffend, wird auf S. 2 dieser Verantwortung Bezug genommen.

Auf den Wunsch (S. 16), die Ausgaben für Beleuchtung und Heizung, mit Ausnahme größerer Büreau, den Angestellten zu überbinden, wird, da wo es möglich ist, namentlich bei der Zoll- und Postverwaltung, stets Rücksicht genommen.

Nach S. 27 soll für Budgetüberschreitungen die Genehmigung der Bundesversammlung je in ihrer nächsten Sitzung nachgesucht werden. Der Bundesrath wird es sich zur Pflicht machen, dieser Vorschrift zu entsprechen.

8) Ueber S. 9 wird auf die Verantwortung der Revisionsbemerkungen über die Nachträge der Staatsrechnung von 1849 Bezug genommen.

9) Nach Vorschrift Nr. 10 führt nun der eidgenössische Kassier ein Korrespondenzbuch.

10) Bezüglich der in Ziff. 11 enthaltenen Einladung **Liebesgaben.** zur Rechenschaftserstattung über die seit Oktober 1848 noch eingekommenen Liebesgaben, ist schließlich zu bemerken, daß derselben in der Weise nachgekommen wurde, daß ein besonderer Nachweis darüber zur Einsicht bereit gehalten ist.

(Fortsetzung folgt.)

Voranschlag der Schweizerischen Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1852.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1852
Date	
Data	
Seite	444-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 875

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.